

Übersicht



Der Bürgermeister
Hilden, den 31.08.2021
AZ.: III.51

WP 20-25 SV 51/086

Beschlussvorlage

Neufassung der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden

Für eigene Aufzeichnungen: Abstimmungsergebnis			
	JA	NEIN	ENTH.
CDU			
SPD			
Grüne			
FDP			
AfD			
BA			
Allianz			
Ratsmitglied Erbe			

öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

 ja

nein

noch nicht zu übersehen

Personelle Auswirkungen

 ja

nein

noch nicht zu übersehen

Beratungsfolge:

Jugendhilfeausschuss

15.11.2021

Vorberatung

Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen

01.12.2021

Vorberatung

Rat der Stadt Hilden

14.12.2021

Entscheidung

Anlage 1: Synopse Richtlinien Kindertagespflege

Anlage 2: Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Hilden beschließt nach Vorberatung im Jugendhilfeausschuss sowie im Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen die Neufassung der „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe“ ab dem 01.08.2022 in der gemäß Anlage 2 vorgelegten Fassung.

Die Entscheidung zur Erhöhung der laufenden Geldleistung nach Punkt 13.1 der Richtlinien ab 08.2022 fällt unter dem Eindruck der notwendigen Haushaltskonsolidierung auf 5,24 € (Variante A / kostenneutrale Variante).

Dem Rat wird anheimgestellt, den in der Sitzungsvorlage dargestellten fachlichen Aspekten zu folgen und den Beschlussvorschlag entsprechend zu ändern. Hieraus resultierende finanzielle Mehrbedarfe können über das Budget des Fachamtes und des Dezernates nicht gedeckt werden und sind außerhalb des Budgets zur Verfügung zu stellen.

Variante A wird ohne weitere Dynamisierung ab 08.2022 beschlossen, es sei denn, diese würde auf Basis 5,14 € höher ausfallen. Die nächste Anpassung gemäß § 37 KiBiz stünde dann ab 08.2023 an.

Erläuterungen und Begründungen:

Der Rat der Stadt Hilden hat zuletzt in seiner Sitzung vom 17.06.2020 den 2. Nachtrag der Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gemäß §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG) beschlossen. Neben redaktionellen Änderungen sind auch Änderungen im Kinderbildungsgesetz (KiBiz) ab 01.08.2020 in die Richtlinien aufgenommen worden. Im Nachgang zum damaligen Beschluss hatte sich die zu dieser Zeit neu gebildete Interessengemeinschaft „IG TPP“ stellvertretend für die in der Stadt Hilden tätigen Kindertagespflegepersonen (KTPP) mit Einwänden und weitergehenden Forderungen an die Stadt Hilden gewandt. Insbesondere setzte sie sich dafür ein,

- I. eine Anhebung der bezahlten Urlaubs- und Krankheitstage,
- II. einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss,
- III. eine Erhöhung der laufenden Geldleistungen,
- IV. die Ausarbeitung eines Vertretungsmodells,
- V. und das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern

in den Richtlinien zu verankern und diese außerdem formalrechtlich zu überarbeiten. Das Anliegen der IG TPP wurde dem Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung vom 02.12.2020 zur Kenntnis vorgelegt (SV 51/015). Die gewählte Reihenfolge (I bis V) entspricht dabei der durch die Interessengemeinschaft vorgenommenen Priorisierung der Kernforderungen (vgl. SV 51/015) und wird deshalb auch in dieser Sitzungsvorlage beibehalten.

Der Jugendhilfeausschuss am 02.12.2020 beauftragte die Verwaltung, einen Richtlinienentwurf in Einklang mit der IG TPP vorzulegen. Die Verwaltung bat ihrerseits um Rückmeldungen der Fraktionen zu den benannten Punkten und um die Festlegung eines Kostenrahmens. Mittlerweile hat sich die Interessengemeinschaft die Rechtsstellung eines Vereins gegeben mit dem Namen „Interessengemeinschaft Kindertagespflegepersonen - Hilden e.V.“ (kurz IG KTP). den Vorsitz hat Frau Melanie Seminatore übernommen - vgl. auch WP 20 - 25 SV 51/088.

Die konstruktiven Gespräche der Verwaltung mit der IG KTP, die bereits im Juni 2020 begonnen hatten, wurden auch im Jahr 2021 bis heute regelmäßig fortgeführt. Ergebnis ist der nun vorliegende mit der IG KTP abgestimmte Entwurf einer Neufassung der Richtlinien.

Einige Änderungen der vorgelegten Neufassung der Richtlinien enthalten finanzielle Auswirkungen. Die finanziellen Auswirkungen werden jeweils dargestellt und summieren sich, je nach Beschluss und Beschlussalternative zu einem Gesamt-Mehraufwand für die Jahre 2022 sowie 2023 ff. Dieser Mehraufwand ist nicht in der Haushaltsplanung 2022 ff enthalten. Die Mittel müssen zusätzlich bereitgestellt oder durch Einsparungen in anderen Produkten

- (vorrangig) des Fachamtes
- und oder/ Dezernats
- und/oder des Gesamtetats Stadt Hilden

gedeckt werden.

Die Verwaltung möchte an dieser Stelle noch einmal die besondere Wertschätzung des Angebotes Kindertagespflege in Hilden zum Ausdruck bringen. Hier wird auf gutem pädagogischen Niveau ein wichtiger Baustein zu Versorgung von Kindern im Elementarbereich erbracht. Ihr Beitrag (260 Plätze) ist absolut erforderlich, um den Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz zu erfüllen. Stand 15.10.2021 sind alle Plätze in der Kindertagespflege belegt, bei vier offenen Betreuungsanfragen. Im Laufe des Kitajahres sind weitere Anfragen zu erwarten, ohne dass ein Platz angeboten werden kann. Eine Notversorgung von Kindern im Alter über drei Jahren im Rahmen der Kindertagespflege (wie in der Vergangenheit temporär geschehen) ist vor diesem Hintergrund nicht möglich.

Aktuell sind 85 unversorgte Kinder im U3 Bereich sowie 96 unversorgte Kinder über drei Jahren in zu verzeichnen. Dies belegt, wie wichtig die Kindertagespflege für die Erfüllung des Rechtsanspruchs auf Förderung und Bildung ist, insbesondere da die Kita-Neubauten nicht vor 2024 (Holterhöfchen) bzw. 2026 (Beethovenstraße) realisiert sein werden.

Gute Arbeitsbedingungen und eine angemessene Bezahlung tragen zu einem hohen Qualitätsstandard in der Kindertagespflege bei. Pädagogisch versierte Kindertagespflegepersonen lassen sich besser gewinnen und an die Stadt Hilden binden, wenn die Rahmenbedingungen dauerhaft stimmen.

Die Richtlinien tragen sowohl fachlich, als auch finanziell zu einer Erneuerung bzw. Aufwertung des Angebotes Kindertagespflege bei. Sie berücksichtigen zudem die aktuelle Rechtsprechung nach der SGBVIII Reform, in Kraft getreten zum 01.08.2021.

In der Anlage sind enthalten:

1. Die Synopse - aufgrund der Komplexität und Vielfalt der Änderungen reduziert auf Verweise
2. Die Neufassung der Richtlinien

Die Änderungen und ihre Finanziellen Auswirkungen werden nachfolgend im Einzelnen gemäß der Priorisierung dargestellt.

I. Anhebung der bezahlten Urlaubs- und Krankheitstage

Alte Richtlinie (bis 31.07.2021)	Neue Richtlinie (ab 01.08.2022)
30 Tage inklusive Silvester, Heiligabend, Rosenmontag	30 Tage Plus 3 freie Tage - Silvester, Heiligabend, Rosenmontag - die als Feiertage zählen
Keine Fortzahlung der Geldleistung im Krankheitsfall > 30 Tage „Unterbrechung der Betreuung“ (Urlaub oder Erkrankung der KTP)	Fortzahlung 30 Tage „Unterbrechung der Betreuung“ plus Fortzahlung der Geldleistung für bis zu 10 Kranktage Voraussetzung: Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Krankheitstag
Keine Fortbildungstage / Konzeptionstage extra	1 Konzeptionstag und 2 Fortbildungstage (Nachweis erforderlich!)

Stellungnahme der Verwaltung:

Aktuell ist die „Unterbrechung der Betreuung“ bedingt durch die Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr unerheblich, die laufende Geldleistung wird weitergezahlt. In der Sitzungsvorlage WP 20 - 25 SV 51/015 wurde bereits ausgeführt, dass eine Anhebung betreuungsfreier Zeiten zu den Kernforderungen der IG KTP gehört. Im Sinne des Gesundheitsschutzes und der Selbstfürsorge ist es angezeigt, ausreichende Erholungszeiten zu gewähren, ohne dass diese im Falle einer Erkrankung der Kindertagespflegeperson mit Urlaubstagen verrechnet werden müssen. Dies beugt auch nachhaltigen Ausfällen durch Erschöpfung und einem Arbeiten trotz Krankheit vor.

Mit dem IG KTP wurde die vorgeschlagene neue Regelung intensiv besprochen. Bis zu 10 Kranktage zu gewähren, würde nach gemeinsamer Auffassung verantwortungsvoll genutzt werden. Gerade das Betreuungssetting der Kindertagespflege ist durch eine intensive Bindung an die Familien geprägt. Jeder Kindertagespflegeperson ist bewusst, dass ihr Ausfall nicht ohne weiteres kompensiert werden kann und bei den Familien zu großen zeitlichen Engpässen führen kann. Deshalb würde diese Regelung nach Auffassung der IG KTP faktisch nicht zu einer deutlichen Erhöhung der betreuungsfreien Tage führen und gäbe gleichzeitig Sicherheit in der Ausübung ihrer Tätigkeit. Weitere 10 Tage Unterbrechung je Kalenderjahr der Betreuung bei Erkrankung der Kindertagespflegeperson sollen nun ebenfalls mit einer laufenden Geldleistung hinterlegt sein. Voraussetzung ist allerdings, dass die Kindertagespflegeperson ab dem ersten Tag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung eines Arztes einreicht.

Durch die zahlreichen qualitativen Änderungen im Bereich Kindertagespflege (Aufwertung der Ausbildung, Kinderschutz, Pädagogische Konzeptionen, Bildungsdokumentationen, etc.) sind auch Konzeptions- und Fortbildungstage zwingend erforderlich, um das Angebot dahingehend weiterzuentwickeln.

Finanzielle Auswirkungen

In der Haushaltsplanung sind kalkulierte Abzüge für den Ausfall der Geldleistung im Krankheitsfall bisher nicht vorgesehen. Gleiches gilt für Konzeptions- und Fortbildungstage. Ob Zeiten Betreuungsfrei sind, hat ggf. Auswirkungen auf die Vertretungs- und Versorgungssituation (vgl. IV dieser SV), nicht aber auf die Haushaltsplanung 2022 ff. Die neue Regelung könnte lediglich zu einer verminderten Einsparung im Produkt führen. Dies gilt auch für die Fortzahlung für drei weitere betreuungsfreie Tage -Rosenmontag, Heiligabend, Silvester- die als Feiertage zählen und kein Urlaub genommen werden muss. Faktischen ergibt sich so eine Erhöhung der freien Tage von 30 auf 33. Hier werden in der Bilanz weder Einsparungen noch Mehrkosten erzeugt. Finanzielle Auswirkungen im Rahmen des Vertretungsmodells sind aber möglich (siehe unten IV).

II. Ein beratender Sitz im Jugendhilfeausschuss

Alte Richtlinie (bis 31.07.2021)	Neue Richtlinie (ab 01.08.2022)
Keine Vertretung vorgesehen	Beratender Sitz vorgesehen und in der Jugendamtssatzung verankert (SV 51/088)

Stellungnahme der Verwaltung

In der Priorisierung an zweiter Stelle war für die IG KTP ein politisches Mitspracherecht. Die Entscheidung über einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss wurde in der Ausschusssitzung am 02.12.2020 vertagt und an die Bedingung geknüpft, einen Rechtszusammenschluss nach § 4 SGB VIII zu gründen (z.B. einen Verein). Am 8. Juni erfolgte die Gründungsversammlung der Interessengemeinschaft Kindertagespflegepersonen (IGKTP e.V.). In den neuen Richtlinien wird hierzu unter Punkt 4.6 festgehalten:

„Sofern es eine rechtsverbindliche Struktur, z. B. in Form eines eingetragenen Vereins der Kindertagespflegepersonen gibt, die regelmäßig Sorge dafür trägt, dass alle Kindertagespflegepersonen mit Hauptwohnsitz in Hilden (auch ohne Mitglied des Zusammenschlusses zu sein) erreicht und mit ihren Interessen nachweislich vertreten werden (zum Beispiel über eine allen Kindertagespflegepersonen zugängliche Jahresversammlung), erhält dieser Zusammenschluss einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss. Der beratende Sitz soll grundsätzlich über eine Wahlperiode von einer Person aus der Mitte der Kindertagespflegepersonen wahrgenommen werden. Wählbar ist jede in Hilden tätige und wohnende Kindertagespflegeperson, Stimmrecht haben ausschließlich die Mitglieder des rechtsverbindlichen Zusammenschlusses.“ (Vgl. Richtlinienentwurf Kindertagespflege, Seite 6)

Die aktualisierte Satzung des Jugendamtes (SV WP 20 - 25 51/088) wird ebenfalls in dieser Ausschusssitzung zur Vorberatung vorgelegt, dort ist der beratende Sitz durch eine gewählte Vertretung der Kindertagespflegepersonen neu verankert. Der Beschluss wird anheimgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

III. Erhöhung der laufenden Geldleistungen

Die Höhe der laufenden Geldleistung muss je nach Beschluss unter Punkt 13 der vorliegenden Richtlinie eingetragen werden. Grundsätzlich sind die Kommunen gehalten, die laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen in „angemessener Höhe“ zu zahlen. Diese setzen sich grundsätzlich aus einem Förderleistungs- sowie einem Sachkostenanteil zusammen. Die letzte Anhebung erfolgte zum 01.09.2015 von 4,60 € auf 5,10 €.

Das KiBiz sieht ab 01.08.2021 gesetzlich eine Dynamisierung vor. Nach § 37 KiBiz erfolgt die Anpassung unter Berücksichtigung der Entwicklung der Personal- und Sachkosten. Die Höhe basiert auf einem Index. Die Fortschreibungsrate ergibt sich zu 90 % aus der Kostenentwicklung für pädagogisches Personal nach dem TVöD-SuE und 10 % aus der Steigerung der Kosten des allgemeinen Verbraucherpreisindex. Vgl. auch Richtlinien neu Punkt 13.1.

Mit Sachaufwand sind die Ausgaben erfasst, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen, wie z.B. Pflegematerialien und Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, Verbrauchskosten wie Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllabfuhr etc. Der ausgewiesene Sachaufwand beträgt seit 2006 unverändert 1,88 €/Stunde/Kind -Höhe in Anlehnung an die Regelungen der Betriebsausgabenpauschale gemäß Einkommenssteuergesetz 1,88 €/Stunde/Kind. Diese Pauschale ist bis heute unverändert. Im Rahmen der dynamischen Anpassung nach §37 KiBiz wurde der Sachkostenanteil am 01.08.2021 auf 1,89 € erhöht.

Der Förderleistungsanteil (für pädagogischen Arbeit am Kind) wurden seit 09. 2015 ebenfalls nicht erhöht und nun zum 01.08.2021 geringfügig angepasst auf 3,25 €, vormals 3.22 €.

Da die Veröffentlichung der obersten Landesbehörde erst im Dezember eines Jahres, also nach Aufstellung des kommunalen Haushaltsplanes erfolgt, geht die Verwaltung im Haushaltsplanansatz geschätzt von einer Fortschreibungsrate von 2 % aus. Zum 01.08.2021 wurde die laufende Geldleistung erstmals erhöht auf aktuell 5,14 € (zuvor 5,10 €) pro Stunde pro Kind. Zum 01.08.2022 könnte die lfd. Geldleistung, unter Berücksichtigung einer kalkulierten Steigung von 2 %, auf 5,24 € steigen. Auf dieser kalkulatorischen Grundlage wurde der Haushaltplanansatz für das Haushaltsjahr 2022 ff. gebildet.

In Hilden erhält aktuell eine Kindertagespflegeperson für drei Kinder mit 35 - Betreuungsstunden insgesamt eine laufende Geldleistung in Höhe von monatlich rd. 2.340 € brutto (Sachkostenanteil rd. 860 €), für fünf Kinder 3.900 € brutto (Sachkostenanteil rd. 1.430 €). Hochgerechnet auf 5 Kinder für 39 Betreuungsstunden werden 4.350 € brutto (Sachkostenanteil rd. 1.590 €) gezahlt, zusätzlich 50% von angemessenen Sozialversicherungsleistungen. Der KTP/Kind-Schlüssel beträgt 1: 5.

Ungefäher Vergleich: Der KGST- Wert für ein/en Erzieher/in in Vollzeit beträgt rd. 4.930 € brutto/Monat. Der Fachkraft-Kind-Schlüssel ist ca. 1: 10.

Viele Argumente unterstreichen, dass eine Erhöhung der Geldleistungen der Kindertagespflegepersonen verhältnismäßig richtig ist:

Die laufende Geldleistung in Höhe von 5,10 € wurde seit 2015 nicht wesentlich erhöht, obwohl die Lebenshaltungskosten kontinuierlich gestiegen sind. In 2021 erfolgte erstmalig eine dynamische Anpassung um 0,83% nach § 37 KiBiz von 5,10 € auf 5,14 € (Sachkostenanteil 1,89 €).

Mit der SGBVIII-Reform und jüngsten Änderungen im KiBiz gehen auch mehr pflichtige Aufgaben in der Kindertagespflege einher, die in den neuen Richtlinien unter Punkt vier ausführlich beschrieben werden. Hierzu gehören unter anderem die Schließung einer Kinderschutzvereinbarung mit dem Jugendamt und die Neuaufnahme der Kindertagespflege in §8a SGBVIII, das Führen einer Bildungsdokumentation und die Entwicklung eigener pädagogischer Konzeptionen. Diese Aufgaben intensivieren und professionalisieren die Betreuungsarbeit. Dies sollte sich auch in einer Erhöhung des Entgeltes widerspiegeln.

Jugendhilfe und Kindertagespflege werden inklusiver. Dies ist über das Artikelgesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) in vielen Paragraphen des SGBVIII verankert worden. Die Rolle der Kindertagespflegepersonen ändert sich und erfordert eine generelle Sensibilisierung für eine Pädagogik der Vielfalt. Eine höhere Qualifizierung erfordert auch eine höhere geldwerte Gegenleistung.

Voraussichtlich ab dem 01.08.2022 wird die Ausbildung von Kindertagespflegepersonen deutlich komplexer. Das neue QHB-Curriculum umfasst 300 Stunden für die Qualifizierung plus 40 Stunden Praktikum (hälftig in der Kita / hälftig in der Kindertagespflege). Vormalig waren es 160 Stunden über das DJI-Curriculum und 20 Stunden Praktikum. Mit einer Aufwertung der Ausbildung sollte auch eine Aufwertung der Entgeltleistung einhergehen.

Die Anforderungen an Kindertagespflegepersonen steigen kontinuierlich. Für die Gewinnung neuer Kindertagespflegepersonen, die bereit sind, einen solch umfänglichen Weg der Qualifizierung und der qualifizierten Betreuung zu gehen, ist nicht zuletzt die laufende Geldleistung ein entscheidender Faktor. Kindertagespflegeperson ist man nicht nebenher, deshalb muss die Kindertagespflege auskömmlich finanziert werden. Um Plätze im beschriebenen Umfang vorhalten zu können, müssen die Rahmenbedingungen in vielfacher Hinsicht verbessert werden.

Wenn der Kitaplatz-Ausbau vorankommt, kann die Akquise geeigneter Kindertagespflegepersonen bedarfsgerecht gesteuert werden. Ein qualitativ hochwertiges Angebot würde quantitativ begrenzt. Insofern ist die Erhöhung der Geldleistung ein gutes Instrument, dieses Angebot positiv und flankierend zum Kita-Ausbau zu gestalten.

Es wurden bereits verschiedene Modelle der Erhöhung der laufenden Geldleistung vorgestellt. Die Forderung der IG KTP belief sich ursprünglich auf 6,20 €, dies ist aus Sicht der Verwaltung nicht refinanzierbar.

Eine Anpassung der Geldleistung ist aus oben genannten Gründen fachlich und sachlich geboten, zumal wenn Verbraucherpreisindex, Inflationsrate und tarifliche Lohnkostensteigerungen zum Vergleich herangezogen werden. Die angespannte Haushaltslage macht einen solchen Schritt nicht leicht. Um einen guten Weg in dieser Situation zu finden hat die Verwaltung mehrere Modelle berechnet und gegenübergestellt, über die im Ausschuss beraten und entschieden werden kann. Die

entsprechenden Zahlen werden je nach Beschluss in die neuen Richtlinien aufgenommen (vgl. Richtlinien, Punkt 13.1).

Insgesamt werden ab 08.2022 (Variante A-D unter Verrechnung der dynamischen Anpassung nach §37 KiBiz) fünf Varianten zur Erhöhung der Geldleistungen vorgeschlagen:

- A) Erhöhung auf 5,24 € (Sachkostenanteil 1,89 €)
- B) Erhöhung auf 5,50 € (Sachkostenanteil 2,00 €)
- C) Erhöhung auf 5,75 € (Sachkostenanteil 2,00 €)
- D) Erhöhung auf 6,20 € (Sachkostenanteil 2,00 €)

A-D würden ohne weitere Dynamisierung ab 08.2022 beschlossen, es sei denn, diese würde gemäß Basis 5,14 € höher ausfallen. Die nächste Anpassung gemäß § 37 KiBiz würde ab 08.2023 erfolgen.

- E) Keine Erhöhung - weiterhin 5,14 € (Sachkostenanteil 1,89 €).
Nächste Anpassung gemäß § 37 KiBiz

Die finanziellen Auswirkungen werden weiter unten zusammen mit den finanziellen Auswirkungen des Vertretungsmodells beschrieben.

IV. Vertretungsmodell

Der öffentliche Jugendhilfeträger ist gem. §23 SGB VIII dazu verpflichtet, in Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen. Ein transparentes Vertretungskonzept soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützen und den Kindertagespflegepersonen einen Rückhalt in Notsituationen geben. Dies ist in Zeiten hoher Nachfrage nach Betreuungsplätzen, die nicht bedarfsgerecht gedeckt werden kann, eine große Herausforderung.

In der Sitzung vom 02.12.2020 wurden verschiedene Modelle vorgestellt. Die IG KTP präferierte das Stützpunktmodell, dem schlossen sich die Verwaltung und die Fraktionen an. Faktisch ist ein Stützpunktmodell zurzeit nicht realisierbar, da es keine Kindertagespflegestelle gibt, die es umsetzen möchte. Weiterhin gestaltet sich ein „Freihalteplatz“ in Zeiten einer „Platz-Mangelverwaltung“ als schwierig. Wie oben dargestellt, sind aktuell alle Plätze in der Kindertagespflege belegt. Die Verwaltung hat in den Richtlinien deshalb folgenden Kompromiss aufgenommen: Es sollen je nach Bedarf bis zu 10 Freihalteplätze geschaffen werden, die pauschal mit 30h/Woche vergütet werden. Wenn ein Stützpunkt realisiert werden kann, wird dies priorisiert. In Zeiten einer tatsächlichen Vertretung werden über 30h/Woche hinausgehende Stunden spitz abgerechnet (vgl. Richtlinien Punkt 9.2 und 13.4).

Die bisherige Erfahrung hat gezeigt, dass Eltern sich oft anderweitig organisieren, um einen Wechsel der Bezugsperson für ihre Kinder zu vermeiden. Die Fachstelle Kindertagespflege wird deshalb Plätze mit Bedacht und möglichst passgenau aufbauen. Es ist für Kindertagespflegepersonen auch immer noch möglich, sich gegenseitig (ohne Freihalteplatz) zu vertreten.

Die 10 Freihalteplätze sind bereits im Haushaltplanansatz 2022 mit 5,18 € pro Stunde kalkuliert. Sollte die laufende Geldleistung sich erhöhen, würde auch dieser Betrag steigen. Die Verwaltung schlägt zunächst fünf Freihalteplätze zu schaffen und bei Bedarf in den Folgejahren die Anzahl zu erhöhen.

Finanzielle Auswirkungen III. Erhöhung der laufenden Geldleistung und IV. Vertretungsmodell(Freihalteplätze)

Die nachfolgende Tabelle zeigt den erhöhten Aufwand je nach Höhe der laufenden Geldleistung in Relation zum aktuellen Kita-Jahr 2021/2022. Die Kosten für 10 Freihalteplätze nach dem Vertretungsmodell sind in den Gesamtkosten enthalten. Ebenso die Aufwendungen für die anteiligen Versicherungen, etc. Die Kosten für einen Freihalteplatz sind in der Berechnung der 260 Plätze für die nächsten Haushaltsjahre inklusive, da vorhandene Plätze hierfür genutzt und keine zusätzlichen Plätze geschaffen werden. Diese Freihalteplätze belasten lediglich das Betreuungssystem (Stichwort Mangelverwaltung). Da sie verpflichtend vorzuhalten sind, würde die Verwaltung hier bedarfsgerecht agieren und die Anzahl dynamisch anpassen (siehe IV). Gegebenenfalls würden sich für Freihalteplätze bis zu 15.000 € Mindereinnahmen bei den Elternbeiträgen ergeben.

Auswirkung auf das Haushaltsjahr 2022 - Änderung ab 08.2022:

Tabelle 1

	Kitajahr	Haushaltsjahr 2022	Differenz	Enthaltene Kosten pro Freihalteplatz (30h/Woche Reiner Stundensatz ohne Zusatzkosten)
Ausgangsbasis 5,14 auf...	2022/2023 (Erhöhung ab 08/2022)	Ansatz	zum IST (HH-Ansatz 2022)	
A) Dynamische Anpassung §37 KiBiz gemäß Kalkulation für das HH-Jahr 2022	5,24 €	2.702.400 €	0 €	8.390 €
B) lfd. Geldleistung Vorschlag Verwaltung (5,50 €)	5,50 €	2.759.900 €	57.500 €	8.570 €
C) lfd. Geldleistung anhand Entgelterhöhungen und Verbraucherpreisindex 2015-2021 (5,75 €)	5,75 €	2.813.600 €	110.800 €	8.730 €
D) lfd. Geldleistung Forderung IG KTP Hilden e.V. (6,20 €)	6,20 €	2.913.200 €	210.800 €	9.030 €
E) Keine Anpassung der laufenden Geldleistung	5,14 € plus x	HH-Ansatz 2021: 2.681.900 € (alt)	-22.375 € zum HH-Ansatz 2022	8.330 €

Auswirkung auf das Haushaltsjahr 2023.

Eine Erhöhung von 2% ist in der nachfolgenden Tabelle (Haushaltsplan 2023) für alle Varianten kalkuliert. Die dargestellte Steigerung in Tabelle 2 kann faktisch niedriger ausfallen.

Tabelle 2

	Kitajahr	Haushaltsjahr 2023	Differenz	Enthaltene Kosten pro Freihalteplatz (30h/Woche Reiner Stundensatz ohne Zusatzkosten)
Dynamische Anpassung 2023 Fortschreibungsrate kalkuliert mit 2%	2023/2024 (Erhöhung ab 08/2023)	Ansatz	zum IST (HH Ansatz 2023)	

A) Ausgangsbasis 5,24 €	5,34 €	2.756.500 €	0 €	8.560 €
B) Ausgangsbasis 5,50 €	5,61 €	2.894.400 €	137.900 €	8.990 €
C) Ausgangsbasis 5,75 €	5,87 €	3.030.900 €	274.400 €	9.400 €
D) Ausgangsbasis 6,20 €	6,32 €	3.262.800 €	506.300 €	10.130 €
E) Keine Anpassung der laufenden Geldleistung	Nicht absehbar	Dynamische Anpassung nach §37 KiBiz kalkuliert wie A)		

Aus den Tabellen lässt sich ablesen, welche finanziellen Auswirkungen die Erhöhung der laufenden Geldleistung per politischem Beschluss hätte. Im Haushaltjahr 2022 sind die finanziellen Auswirkungen gering, da die Richtlinien erst ab 08/2022 in Kraft treten sollen. Bis Juli 2022 beträgt die laufende Geldleistung demgemäß 5,14 € / Stunde. Ab 08/2022 würde sie dann wahlweise 5,24 € (A), 5,50 € (B), 5,75 € (C), 6,20 € (D) betragen. Alternativ - würde die laufende Geldleistung nicht erhöht, sondern dynamisch angepasst (E) - sind die Kosten für die dynamische Anpassung synchron zum Beschluss A kalkuliert, können jedoch faktisch weit niedriger ausfallen vgl. Dynamisierung ab 08.2021 in Höhe von 0.83%. Die kalkulierten Sachkosten gemäß der Varianten B-D würden angehoben und jeweils auf 2,00 € festgelegt. Bei Variante A) blieben sie aufgrund der geringen Gesamterhöhung unverändert. In den Folgejahren würden die neuen Ansätze dann gemäß dynamischer Anpassung nach §37 KiBiz angepasst. Zusammengefasst:

Der Haushaltsansatz für 2022 würde angepasst um

- A) 0 € bei einer Erhöhung auf 5,24 € ab 08/2022
- B) 57.500 € bei einer Erhöhung auf 5,50 € ab 08/2022
- C) 110.800 € bei einer Erhöhung auf 5,75 € ab 08/2022
- D) 210.800 € bei einer Erhöhung auf 6,20 € ab 08/2022
- E) nicht absehbar (geplant wie A)

Der Haushaltsansatz 2023 würde gemäß dynamischer Entwicklung (2%, §37 KiBiz) angepasst um

- A) 0 € (bei 5,24 €)
- B) 137.900 € (bei 5,50 €)
- C) 274.400 € (bei 5,75 €)
- D) 506.300 € (bei 6,20 €)
- E) nicht absehbar (geplant wie A)

Dieser Mehraufwand ist nicht in der Haushaltsplanung 2022ff. enthalten. Deshalb muss die Verwaltung entgegen ihrer fachlichen Einschätzung den Beschlussvorschlag auf die kostenneutrale Variante reduzieren. Dem Fachausschuss bzw. dem Rat wird anheimgestellt, der erläuterten fachlichen Einschätzung zu folgen und den Beschluss entsprechend umzuändern.

Wunsch- und Wahlrecht

Über das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist bereits ausführlich diskutiert worden (vgl. SV 51/015). Es zeigt sich nach wie vor das Dilemma, über ungenügend Platzkapazitäten zu verfügen, die das Wunsch- und Wahlrecht faktisch aushebeln (ebenso wie den gesetzlichen Anspruch auf einen Betreuungsplatz). In den Richtlinien wird festgehalten, dass die selbstständige Kindertagespflegeperson sich selbst vermitteln kann und die Betreuungszeit dabei alleine durch das Kindeswohl reguliert wird. Wenn keine pädagogischen Gründe dagegensprechen, ist die Betreuungszeit

frei zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten verhandelbar. Andersherum ist die Fachstelle Kindertagespflege unter dem Vorzeichen der „Mangelverwaltung“ gehalten, möglichst faire Kriterien für die Platzvergabe anzusetzen und dem Rechtsanspruch zu genügen. Dieser gilt als erfüllt, wenn das Angebot mindestens 25h/Woche umfasst. Diese unterschiedliche Handhabung lässt sich nicht auflösen, solange die Betreuungsnot groß ist und Kindertagespflegepersonen gleichzeitig selbstständig agieren. In den Richtlinien ist dies wie folgt formuliert:

„Eltern haben gemäß §3 KiBiz Wunsch- und Wahlrecht das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen und auch über die Betreuungszeit frei zu bestimmen. Die Wahl der Betreuungszeit muss dabei mit dem Wohl des Kindes vereinbar sein und es dürfen dem keine pädagogischen Gründe entgegenstehen. Dies gilt für die Selbstvermittlung der Kindertagespflegeperson und für die Vermittlung durch die Fachberatung gleichermaßen, solange genügend Plätze vorhanden sind.“

Wenn nicht ausreichend Platzkapazitäten vorhanden sind und / oder mehr Vormerkungen als Plätze in der Kindertagespflege vorliegen, vermittelt die Fachberatung Kindertagespflege freie Plätze anhand nachstehender Kriterien:

- nachweisliche (bzw. nachweislich anstehende) Beschäftigung der Sorgeberechtigten, in Form einer Arbeitsstelle oder eines Schul- bzw. Studienbesuches,
- Ein-Eltern-Familien / Alleinerziehende
- Anbindung an den Allgemeinen Sozialen Dienst
- individuelle soziale Bedarfe, die im Einzelfall geprüft werden (Härtefälle)

Bei eingeschränkten Platz-Kapazitäten (Mangelverwaltung) gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz als erfüllt, wenn von der Fachstelle Kindertagespflege mindestens ein 25-Stunden-Platz innerhalb Hildens angeboten wird. Dabei wird nach Möglichkeit auf eine gute Erreichbarkeit geachtet (Wohnortnähe, Mobilität). Bei Kindern unter einem Jahr ist eine nachweisliche Begründung für den Betreuungsbedarf erforderlich (Berufstätigkeit, Alleinerziehend, sonstige Notwendigkeiten)

Zur Steuerung eingeschränkter Kapazitäten (mehr Bedarf als Angebot) und zur Abwägung des Kindeswohls ist die Einforderung geeigneter Belege (z.B. Bestätigung der Arbeitszeiten durch den/die Arbeitgeber, Fahrtwege) ab einer Betreuungszeit von 35 Wochenstunden möglich. Die Finanzierung umfasst in diesen Fällen ausschließlich den nachgewiesenen Bedarf.“

VII. Aufbau der Richtlinien und weitere Änderungen

Neben notwendigen Richtlinienänderungen, die durch die Novellierung des SGB VIII begründet sind, wurden strukturelle Änderungen vorgenommen. Der Aufbau der Richtlinien wurde in vier große Blöcke unterteilt. Insbesondere sind die folgenden Änderungen vorgenommen worden:

Block 1: Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

Hierunter fallen die Leitziele, Zielgruppen, rechtliche Grundlagen, sowie die Ausgestaltung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrags inklusive Mitwirkungs- und Mitspracherechten

Kinderschutz und Kinderrechte (4.3)

- Beteiligung und Mitbestimmung
- Beratung hierüber in Fachberatung
- Kinderschutzvereinbarung
- Anrecht auf Begleitung einer insoweit erfahrenden Fachkraft (InSoFa)
- Anspruch auf 8b Beratung

Elternmitwirkung (4.5)

- Mind. 1x/Jahr Elternversammlung
- Wahl des Elternbeirates (bis 10. Oktober)
- Wird von Fachberatung organisiert
- Kindertagespflegebeirat wird vom Jugendamtselternbeirat eingebunden, vertritt die Interessen gegenüber dem Amt für Jugend, Schule und Sport

Mitspracherecht der Kindertagespflegeperson (4.6) - Sitz im JHA

- Beratender Sitz im JHA, sofern organisierter Zusammenschluss
- Wahl der Vertretung unter allen Kindertagespflegepersonen, Stimmrecht IGKTP e.V.
- Regelmäßig dafür Sorge zu tragen, dass alle Kindertagespflegepersonen erreicht und mit ihren Interessen vertreten werden

Block 2: Rund um die Betreuung: Platzvergabe / verlässliches Angebot / Kündigung

Hier finden Eltern alles, was für die Betreuung in der Kindertagespflege wichtig ist. Die Voraussetzungen für einen Betreuungsanspruch werden ebenso dargestellt, wie das Vergabeverfahren, Änderung der Betreuungszeiten, Vertretung und Kündigung

Vergabeverfahren (7.2)

- Wunsch- und Wahlrecht
- Betreuungsanspruch erfüllt, wenn 25 Stunden/Woche angeboten (Mangelverwaltung)
- Einforderung geeigneter Bedarfsnachweise möglich ab 35 Stunden Betreuung

Änderung / Beendigung / Fortlauf der Betreuungszeiten (8)

- Änderung möglichst zum Ende Kita-Jahr
- Ausnahmefälle begründet möglich
- Zum 30.04. Meldung über den Sachstand

Ausfallzeiten und Vertretung - Urlaubsanspruch und Fehlzeiten KTPP (9.1)

- 30 Tage betreuungsfreie Zeit in Fortzahlung der laufenden Geldleistung
- 3 anerkannte Feiertage in Fortzahlung der laufenden Geldleistung (Rosenmontag, Heiligabend, Silvester)
- 2 Fortbildungstage (Nachweis erforderlich)
- 1 Konzeptionstag (Nachweis erforderlich)
- Bis zu 10 Kranktage mit Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag zusätzlich in Entgeltfortzahlung

Ausfallzeiten und Vertretung - Vertretungsmodelle (9.2)

- Bis zu 10 Freihalteplätze für Vertretung (am liebsten Stützpunktmodell)
- Bezahlung 30h/Woche laufend, den Rest nach Abrechnung im Vertretungsfall (13.4)
- Mietkostenzuschuss möglich (nur bei Stützpunkt! 14.1)

Beendigung / Kündigung der Kindertagespflege (10)

- Zweimonatskündigungsfrist in Betreuungsvertrag mit Eltern
- In akuten, unvorhergesehenen Situationen ist die Fortzahlung des Pflegegeldes auch für 3 Monate möglich

Block 3: Leistungen der Stadt Hilden für das Angebot der Kindertagespflege

Hier werden alle Beratungs-, Fach- und Sachleistungen, sowie die Details der Finanzierung, inklusive Sonderzahlungen und Versicherungen dargestellt

Laufende Geldleistung (13.1)

- Dynamische Anpassung §37, erstmalig zum 01.08.2021
- Gegebenenfalls Erhöhung der Leistung gem. Beschluss

Zusätzliche finanzielle Leistungen - Mietkostenzuschuss (14.1)

- Auch für Stützpunktmodell, sofern in gewerblichen Räumen (max. 1,50 € pro Freihalteplatz)
- Mietkostenzuschuss doppelt berechnet bei Kind mit Behinderung
- Mietkostenzuschuss nur, wenn 2 Wochen Ferienblock genommen werden

Geldleistungen nach dem Vertretungsmodell (13.4)

- Pro Freihalteplatz 30 Stunden pauschal bezahlt
- Bei tatsächlicher Belegung mind. 30 Stunden plus Nachweis über Mehrstunden
- Vordruck erhältlich bei Verwaltung

Qualifizierungs- und Fortbildungskosten (14.4)

- Mindestens KiBiz Anteil über 2000,- € wird erstattet für QHB Qualifizierung
- Ggf. zinsloses Darlehen über die Gesamtsumme
- Bis 750 € für Inklusionsfortbildung (seit diesem Jahr nicht mehr kostenfrei)
- 60 Stunden in 5 Jahren Fortbildungspunkte aufzubauen

Versicherungsleistungen (15)

- Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis erhalten keine Leistungen zur Sozialversicherung

Block 4: Alles Wichtige zur Pflegeerlaubnis

Hier geht es um die einzelnen Betreuungsformen und die Voraussetzungen für eine Pflegeerlaubnis, deren Versagung und Rücknahme

Erlaubnis Großtagespflege (16.3)

- Vertretung
- Pausenzeiten durch dritte Kraft
- Mindestlohn
- Kooperationsvertrag Träger-Stadt

FazitBeratenden Sitz der IG KTP e.V. im Jugendhilfeausschuss

Die aktualisierte Satzung des Jugendamtes (SV WP 20 - 25 51/088) wird ebenfalls in dieser Ausschusssitzung zur Vorberatung vorgelegt, dort ist der beratende Sitz durch eine gewählte Vertretung der Kindertagespflegepersonen neu verankert. Die Beschlussfassung im Rahmen der Vorberatung wird anheimgestellt.

Es wird vorgeschlagen die Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden neu zu fassen. Darin enthalten sind insbesondere:

Anhebung der Laufenden Geldleistungen:

Die Gespräche zwischen der Verwaltung und der IGKTP e.V. waren zuletzt von einer sehr konstruktiven Atmosphäre geprägt. Das Ergebnis dieser Zusammenarbeit sind Richtlinien, die einen relativ breiten Konsens zwischen den Verhandlungspartnern formulieren. Dieses Gemeinschaftsprodukt muss nun von den politischen Gremien verabschiedet werden. Die Finanzierung der laufenden Geldleistung ist dabei die größte Hürde. Eine endgültige Entscheidung wird anheimgestellt.

Die Verschiebung der Paragraphen in den Rechtsgrundlagen und die Vielzahl der Änderungen im Bereich der Kindertagesbetreuung sind aus Sicht der Verwaltung ein guter Anlass, die beiden Kostenbeitragsatzungen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege zu einer Neufassung für den Elementarbereich zusammenzuführen: Auf die „Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Hilden und in Kindertagespflege“ (SV 51/087) wird verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Anhebung der laufenden Geldleistungen an Kindertagespflegepersonen:

Der Mehraufwand im Haushaltsjahr 2022 im Falle

- B) in Höhe von 57.500 € (bei 5,50 €)
- C) in Höhe von 110.800 € (bei 5,75 €)
- D) in Höhe von 210.800 € (bei 6,20 €)

sowie in den Haushaltsjahren 2023 ff. im Falle

- B) in Höhe von 137.900 € (bei 5,50 €)
- C) in Höhe von 274.400 € (bei 5,75 €)
- D) in Höhe von 506.300 € (bei 6,20 €)

ist nicht in der Haushaltsplanung 2022ff. enthalten.

Die Mittel müssen überplanmäßig bereitgestellt werden, sofern sie nicht innerhalb des Produktes bzw. Budgets in Dezernat III gedeckt werden können.

Anhebung der Urlaubs- und Krankheitstage

Die Anzahl der Betreuungsfreien Tage je Kalenderjahr bleibt grundsätzlich bei 30 Tagen.

Zukünftig wird jedoch Rosenmontag, Heiligabend und Silvester wie ein Feiertag gewertet.

Jede Kindertagespflegeperson erhält zusätzlich die Möglichkeit 2 Tage für Fortbildungen und 1 Tag für ihre Konzeption zu nutzen.

Erkrankt die Kindertagespflegeperson, werden bis zu 10 Tage weiterhin bezahlt, sofern eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung vorgelegt wird.

Vertretungsmodell

Die Verwaltung ist verpflichtet ein Vertretungsmodell vorzuhalten. Die Verwaltung spricht sich für das Stützpunktmodell aus.

Mittelfristig sollen bis zu 10 Freihalteplätze (= 2 Stützpunkte) geschaffen werden. Kurzfristig schlägt die Verwaltung vor 5 Freihalteplätze zu schaffen.

De facto ist aktuell kein Freihalteplatz vorhanden, alle Plätze in der Kindertagespflege sind belegt. Keine Kindertagespflegeperson ist bereit einen Stützpunkt anzubieten.

Finanzielle Auswirkungen hat das Modell aktuell nicht. Die Kosten der Freihalteplätze sind in der Haushaltsplanung 2021 ff als bereits belegte Plätze enthalten.

Wunsch- und Wahlrecht:

Über das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern ist bereits ausführlich diskutiert worden (vgl. SV 51/015). Wenn keine pädagogischen Gründe dagegensprechen, ist die Betreuungszeit frei zwischen Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigten verhandelbar.

Unter dem Vorzeichen der „Mangelverwaltung“ sollen möglichst faire Kriterien für die Platzvergabe gelten, um den Rechtsanspruch zu genügen.

Kriterien sind:

- nachweisliche (bzw. nachweislich anstehende) Beschäftigung der Sorgeberechtigten, in Form einer Arbeitsstelle oder eines Schul- bzw. Studienbesuches,
- Ein-Eltern-Familien / Alleinerziehende
- Anbindung an den Allgemeinen Sozialen Dienst
- individuelle soziale Bedarfe, die im Einzelfall geprüft werden (Härtefälle)

Der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz gilt als erfüllt, wenn mindestens ein 25-Stunden-Platz innerhalb Hildens angeboten wird.

Zur Steuerung eingeschränkter Kapazitäten (mehr Bedarf als Angebot) und zur Abwägung des Kindeswohls ist die Einforderung geeigneter Belege (z.B. Bestätigung der Arbeitszeiten durch den/die Arbeitgeber, Fahrtwege) ab einer Betreuungszeit von 35 Wochenstunden möglich. Die Finanzierung umfasst in diesen Fällen ausschließlich den nachgewiesenen Bedarf.“

gez.
In Vertretung
Sönke Eichner
1. Beigeordneter

Klimarelevanz:
Keine.

Finanzielle Auswirkungen

Produktnummer / -bezeichnung	060101		Förderung von Kindern im Alter von 0-6 Jahren	
Investitions-Nr./ -bezeichnung:				
Pflichtaufgabe oder freiwillige Leistung/Maßnahme	Pflichtaufgabe	x (hier ankreuzen)	freiwillige Leistung	(hier ankreuzen)

**Folgende Mittel sind im Ergebnis- / Finanzplan veranschlagt:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €
2022	0601010010	533400	Leist.d.Jugendhilfe an natürl.Personen auß. v.E	2.702.400
2023 ff.	0601010010	533400	Leist.d.Jugendhilfe an natürl.Personen auß. v.E	2.756.500 (jährl. +2%)

**Aus der Sitzungsvorlage ergeben sich folgende neue Ansätze:
(Ertrag und Aufwand im Ergebnishaushalt / Einzahlungen und Auszahlungen bei Investitionen)**

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Bei über-/außerplanmäßigem Aufwand oder investiver Auszahlung ist die Deckung gewährleistet durch:

Haushaltsjahr	Kostenträger/ Investitions-Nr.	Konto	Bezeichnung	Betrag €

Stehen Mittel aus entsprechenden Programmen des Landes, Bundes oder der EU zur Verfügung? (ja/nein)

ja (hier ankreuzen)	nein X (hier ankreuzen)
------------------------	-------------------------------

Freiwillige wiederkehrende Maßnahmen sind auf drei Jahre befristet. Die Befristung endet am: (Monat/Jahr)

X

Wurde die Zuschussgewährung Dritter durch den Antragsteller geprüft – siehe SV?

ja X (hier ankreuzen)	nein (hier ankreuzen)
-----------------------------	--------------------------

Finanzierung/Vermerk Kämmerer

Gesehen Franke

Anlage 1

Synopse zur Neufassung der „Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe)“ vom 01.09.2015

aktuelle Fassung				Neue Fassung			
Richtlinie	Datum	Änderung	in Kraft getreten	Richtlinie	Datum	Änderung	in Kraft getreten
vom			01.07.2006	Vom			01.07.2006
Neufassung			01.09.2015	Neufassung			01.09.2015
1. Änderung	12.12.2018	3.2.2. Auszahlung der Kindertagespflege – Mietkostenzuschuss	01.01.2019	1. Änderung	12.12.2018	3.2.2. Auszahlung der Kindertagespflege – Mietkostenzuschuss	01.01.2019
1. Änderung	12.12.2018	II., 3.1., 3.1.1., 3.2., 3.3., 4.1., 4.3., 4.4.1., 4.4.2., 4.4.3., VI., VIII.	01.08.2019	1. Änderung	12.12.2018	II., 3.1., 3.1.1., 3.2., 3.3., 4.1., 4.3., 4.4.1., 4.4.2., 4.4.3., VI., VIII.	01.08.2019
2. Änderung	18.06.2020	1.1, 1.2, II., 3.1, 3.2.1, 3.2.2, 3.3, 4.1, 4.3, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3, 4.5	01.08.2020	2. Änderung	18.06.2020	1.1, 1.2, II., 3.1, 3.2.1, 3.2.2, 3.3, 4.1, 4.3, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3, 4.5	01.08.2020
				Neufassung	15.12.2021		01.08.2022
Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 die folgenden Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beschlossen:				Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung am 17.06.2015 die folgenden Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder- und Jugendhilfe) beschlossen:			
Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfe				Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege gem. §§ 22 ff Sozialgesetzbuch (SGB) VIII Kinder- und Jugendhilfe			
I. Zielgruppe und Bildungsauftrag							
1.1. Zielgruppe							
Kindertagespflege wird gem. §§ 22 bis 24 a, 43, 72 a und 90 Sozialgesetzbuch Aachtes Buch (SGB VIII) und die §§ 15, 21, 22, 23, 24 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) für Kinder im Alter unter drei Jahren sowie als ergänzendes Betreuungsangebot für Kinder in Tageseinrichtungen und im schulpflichtigen Alter bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gewährt und ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe.				Ergänzt: Siehe 1. Rechtliche Grundlagen Ergänzt: Siehe 3. Zielgruppe/ Altersstruktur in der Kindertagespflege			
Die Kindertagespflege umfasst <ul style="list-style-type: none"> die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der/den sorgeberechtigten Person/en nachgewiesen wird, 				Ergänzt: Siehe 12. Fachstelle Kindertagespflege			

<p>die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Gewährung eines Pflegegeldes und • die Beteiligung des/der Sorgeberechtigten durch Heranziehung zu einem Kostenbeitrag. 	
<p>Die Förderung von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr in Tageseinrichtungen oder in schulischen Förder- und Betreuungsangeboten hat Vorrang vor der Kindertagespflege.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 5. Betreuungsanspruch</p>
<p><u>1.2. Bildungsauftrag</u></p>	
<p>Die Kindertagespflegeperson trägt Verantwortung für die Gestaltung von freien und altersgerechten Spielerfahrungen, die Kinder in ihrer Lernfreude und Lernmotivation zu unterstützen, sich aktiv und intensiv mit sich selbst und ihrer Umwelt auseinander zu setzen.</p> <p>Dabei wird auch beachtet, dass verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit den Bildungsprozess des Kindes besonders unterstützen.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson bietet auf Basis der Eigenaktivität des Kindes und orientiert an seinem Alltag vielfältige Bildungsmöglichkeiten, die die motorische, sensorische, emotionale, ästhetische, kognitive, kreative, soziale und sprachliche Entwicklung des Kindes ganzheitlich fördern und die Begegnung und Auseinandersetzung mit anderen Menschen einschließen. Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, Interessen und Bedürfnisse des Kindes.</p> <p>Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertagespflege. Die Kindertagespflegepersonen haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Erziehungsberechtigten durchzuführen und deren erzieherische Entscheidung zu achten. Kindertagespflegepersonen arbeiten mit den Erziehungsberechtigten bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Erziehungsberechtigten haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Die gesundheitliche Entwicklung des Kindes ist zu fördern. Bei Vorliegen wichtiger Anhaltspunkte für</p>	<p>Ergänzt und geändert: Siehe 4. Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagespflege</p>

<p>eine Beeinträchtigung sind die Erziehungsberechtigten und das Amt für Jugend, Schule und Sport frühzeitig zu informieren, damit geeignete Hilfen vermittelt werden können.</p>	
<p>Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Diese sogenannte Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten voraus.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 4.2 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation</p>
<p>Mindestens einmal im Kindergartenjahr wird den Erziehungsberechtigten ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes angeboten.</p>	<p>Unverändert Siehe 4.2 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation</p>
<p>II. Verfahren bei Antragstellung</p>	
<p>Grundsätzlich soll die Bedarfsanzeige (Betreuungsbedarf und gewünschter Betreuungsumfang) spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Dies kann über die Fachvermittlungsstelle für Kindertagespflege oder über das webbasierte online Programm zur Platzvergabe „Little Bird“ erfolgen.</p> <p>Auf Antrag des/der Sorgeberechtigten wird für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist, die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege durch das Fachamt geprüft, bewilligt und gegebenenfalls ein Platz vermittelt. Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für dessen Wohl geeignet sein.</p> <p>Der konkrete Antrag auf Vermittlung einer Kindertagespflegeperson sowie auf Finanzierung der Betreuung ist Voraussetzung für die Vermittlung und Finanzierung; dieser sollte drei Monate vor Betreuungsbeginn vorliegen.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 7.1 Antragstellung für einen Betreuungsplatz</p>
<p>Für eine Betreuungszeit über 25 Wochenstunden sind regelmäßig geeignete Belege (z.B. Bestätigung der Arbeitszeiten durch den/die Arbeitgeber) über den Bedarf zwingend notwendig. Die Finanzierung umfasst in diesen Fällen ausschließlich den Bedarf.</p>	<p>Geändert: Siehe 7.2 Vermittlung von Kindertagespflege</p>
<p>Der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes soll durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer</p>	<p>Geändert: Siehe 7.1 Antragsstellung für einen Betreuungsplatz</p>

entsprechenden ärztlichen Bescheinigung und anhand eigener Angaben erbracht werden.	
<p>Zum 01.03.2020 ist das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz) in Kraft getreten. Gemäß Artikel 1 Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), § 20 Abs. 8 muss für ein Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres, das in Kindertagespflege betreut werden soll, vorab bzw. spätestens am ersten tatsächlichen Betreuungstag, nachgewiesen werden, dass es über einen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern aufweist. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden dürfen oder vor 1970 geboren sind.</p> <p>Zum Nachweis dient der Impfausweis, ein ärztliches Zeugnis (Attest, auch in Form einer Anlage zum Kinder-Untersuchungsheft) oder Bestätigung einer anderen staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis vorgelegen hat.</p> <p>Kinder, die am 01.03.2020 schon die Kindertagespflege besuchen und Kindertagespflegepersonen die am 01.03.2020 bereits tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.07.2021 erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das Kreisgesundheitsamt. Erfolgt trotz wiederholter Aufforderung kein Nachweis, kann nach § 34 Abs. 1 IfSG ein Verbot ausgesprochen werden, die Kindertagespflegestelle zu betreten. Die Kindertagespflegeperson darf innerhalb der Einrichtung keine Tätigkeiten ausüben.</p>	Ergänzt: Siehe 6. Masernschutz als Betreuungsvoraussetzung
Vermittelt wird nur an Pflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis.	Ergänzt: Siehe 7.2 Vermittlung von Betreuungsplätzen
Die Kindertagespflege wird ausschließlich bewilligt für die Betreuung in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten.	Unverändert: Siehe 7.3 Bewilligung der Kindertagespflege
Die Leistungen werden ab dem ersten Tag der Betreuung, frühestens ab dem Tag gewährt, an dem ein schriftlicher Antrag bei dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden eingegangen ist. Die Leistungen enden analog der schriftlichen Vereinbarung oder werden bei vorzeitigem Abbruch bis zum Monatsende gewährt.	Ergänzt: Siehe 13.2 Auszahlungsverfahren

<p>Die Kindertagespflege einschließlich der Eingewöhnung beginnt grundsätzlich zum ersten eines Monats.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 7.3 Bewilligung der Kindertagespflege</p>
<p>III. Leistungen</p>	
<p>3.1. Bewilligung und Vermittlung</p>	
<p>Die Kindertagespflege wird grundsätzlich ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden pro Woche bewilligt. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 7.3 Bewilligung der Kindertagespflege</p>
<p>Für Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, ist der Rechtsanspruch grundsätzlich mit einer Betreuungszeit von 25 Stunden wöchentlich erfüllt, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Erziehungsberechtigten keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, keine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder nicht arbeitsuchend sind, • die Erziehungsberechtigten sich nicht in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden, • die Erziehungsberechtigten keine Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten, • ohne eine darüberhinausgehende Betreuungszeit eine zum Wohle des Kindes entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist. 	<p>Ergänzt: Siehe 7.2 Vermittlung von Kindertagespflege</p>
<p>Auf V. - Nachrang der Kindertagespflege - wird verwiesen.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 5. Betreuungsanspruch</p>
<p>Die Betreuungszeit soll 55 Stunden in der Woche einschließlich Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten nicht überschreiten. Der Beginn und das Ende der außerhäuslichen Betreuung des Kindes sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarfsgerecht gewährleisten und dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen.</p> <p>Die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich der Bring- und Abholzeiten werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.</p>	<p>Unverändert: Siehe 5. Betreuungsanspruch</p>
<p>Die Grundlage der Bewilligung von Kindertagespflege ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und den/der Sorgeberechtigten. Betreuungsvereinbarungen, ohne dass zum Zeitpunkt der Schließung dieser</p>	<p>Ergänzt: Siehe 7.3 Bewilligung der Kindertagespflege</p>

<p>Vereinbarung ein Impfschutz nach Masernschutzgesetz und Infektionsschutzgesetz nachgewiesen ist, bestehen vorbehaltlich des Erbringens des erforderlichen Nachweises bis spätestens zum ersten Betreuungstag. Die Betreuungsvereinbarung soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Eingewöhnung dem Fachamt vorliegen. Die wöchentliche Betreuungszeit soll jedes Jahr bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07. des jeweiligen Jahres) inklusive der Schließzeiten der Kindertagespflegestelle vereinbart werden. Bei Fortführung der Kindertagespflege über den 31.07. hinaus, ist bis zum 30.04. des laufenden Kalenderjahres eine neue Betreuungsvereinbarung einzureichen.</p> <p>Von der Bewilligung ausgenommen ist die Kindertagespflege ausschließlich während der Schließungszeiten anderer Kindertageseinrichtungen oder Offenen Ganztagschulen.</p>	
<p>Vor Beginn der Betreuung soll eine Eingewöhnungsphase erfolgen, welche eine Dauer von einem Monat nicht überschreitet. Die Eingewöhnung beginnt grundsätzlich zum ersten eines Monats.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 7.3 Bewilligung der Kindertagespflege</p>
<p>Es besteht ein gesetzlicher kostenloser Unfallversicherungsschutz für über die Stadt Hilden vermittelte Kinder innerhalb der Kindertagespflege.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 15. Versicherungsleistungen</p>
<p><u>3.1.1. Kündigung der Betreuungsvereinbarung</u></p>	
<p>Bei Kindern, die in eine Kindertagesstätte wechseln, endet die Kindertagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf. Eine Kündigung seitens der Sorgeberechtigten ist in diesen Fällen für die Zeit ab dem 01.Mai (Kündigung zur Unzeit) des jeweiligen Jahres ausgeschlossen. Erfolgt der Wechsel in eine Kindertageseinrichtung innerhalb des Kindergartenjahres wird die Leistung für einen Monat unverändert weitergeführt. Die Vereinbarung von Kindertagespflege für den Übergang oder während der Eingewöhnungsphase in die Kindertageseinrichtung ist möglich, diese soll drei Wochen nicht überschreiten.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 10. Beendigung/ Kündigung der Kindertagespflege</p>
<p>Bei schulpflichtig werdenden Kindern und Kindern, die von der Grundschule in die weiterführende Schule wechseln, endet die Kindertagespflege grundsätzlich zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 10. Beendigung/ Kündigung der Kindertagespflege</p>

<p>Eine Kündigung seitens der Sorgeberechtigten ist in diesen Fällen für die Zeit ab dem 01.Mai des jeweiligen Jahres ausgeschlossen (Kündigung zur Unzeit). Erfolgt der Wechsel in ein Betreuungsangebot der Grundschule innerhalb des Schuljahres wird die Leistung für einen Monat unverändert weitergeführt.</p> <p>Eine Kündigung seitens der Sorgeberechtigten ist grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur möglich bei Umzug der Sorgeberechtigten oder Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt.</p> <p>Eine Kündigung durch die Kindertagespflegeperson ist grundsätzlich nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsletzten möglich, sofern die erforderliche Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten nicht möglich ist, das Kind nicht regelmäßig die Kindertagespflege in Anspruch nimmt, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind. Ein Gespräch mit der Fachvermittlungsstelle soll dieser Kündigung vorausgehen. Abweichende Regelungen, in dem zwischen der Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrag, sind möglich.</p> <p>Einer fristlosen Kündigung seitens der Sorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson soll grundsätzlich ein Gespräch mit der Fachvermittlungsstelle vorausgehen.</p> <p>Die Finanzierung endet an dem Tag, an dem das betreute Kind nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist.</p>	
<p><u>3.2. Auszahlung der Kindertagespflege-sätze</u></p>	
<p><u>3.2.1. Laufende Geldleistungen (Kindertagespflegegeld)</u></p>	
<p>Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine pauschalierte, auf die nächste volle Stunde aufgerundete, laufende Geldleistung (Kindertagespflegegeld) für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von 5,10 Euro pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils 1,88 Euro pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (in Anlehnung an die Betriebsausgabenpauschale gem. Bundesministerium der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067,</p>	<p>Ergänzt: Siehe 13.1 Höhe der laufenden Geldleistung</p>

<p>BStBl I S. 642) Mit „Sachaufwand“ sind die Ausgaben erfasst, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen, wie z. B. Pflegematerialien und Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, Verbrauchskosten wie Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc., Kosten der Steuerberatung, Reinigung, Buchführung, Bearbeitung der Korrespondenz mit der Rentenversicherung und der Krankenversicherung). Die Regelung unter VI. Essensgeld für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit bleibt hiervon unberührt.</p>	
<p>Die laufende Geldleistung ist dynamisch und wird jährlich unter Berücksichtigung der tatsächlichen Kostenentwicklung gemäß den Regelungen des § 37 KiBiz, erstmalig zum 01.08.2021, angepasst.</p>	<p>Unverändert: Siehe 13.1 Höhe der laufenden Geldleistung</p>
<p>Eine Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt nur nach Bewilligung des Pflegeverhältnisses gegenüber der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten durch die Fachvermittlungsstelle der Stadt Hilden.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 13.2 Auszahlungserfahren</p>
<p>Bei fehlender pädagogischer Ausbildung (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in) und einer Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum, ab 01.08.2022 mit weniger als 300 Stunden nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), reduziert sich die laufende Geldleistung auf 3,00 Euro pro Stunde und Kind. In diesen Fällen wird lediglich eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt.</p>	<p>Gestrichen: Bei fehlender pädagogischer Ausbildung (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagoge/in, Sozialarbeiter/in) und einer Qualifikation mit weniger als 160 Stunden nach dem DJI-Curriculum, ab 01.08.2022 mit weniger als 300 Stunden nach dem kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB), reduziert sich die laufende Geldleistung auf 3,00 Euro pro Stunde und Kind. In diesen Fällen wird lediglich eine vorläufige Pflegeerlaubnis erteilt.</p>
<p>Die Betreuung in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (Über-Nacht-Betreuung) wird pauschal mit 5 Stunden je Nacht vergütet.</p> <p>Bei einer Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt eine 50 %ige Erhöhung des Stundensatzes.</p>	<p>Unverändert: Siehe 14.2 Übernachtungs- und Wochenendpauschale</p>
<p>Ist eine vorübergehende Betreuung in Vollzeit erforderlich, wird das Pflegegeld maximal in Höhe der finanziellen Aufwendungen für Pflegestellen und Erziehungsstellen gewährt (Höhe gemäß Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in der jeweils geltenden Fassung).</p>	<p>Unverändert: Siehe 13.1 Höhe der laufenden Geldleistung</p>
<p>Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der 2-</p>	<p>Ergänzt: Siehe 13.3 Erhöhung laufende Geldleistung bei Kindern mit Inklusionsbedarf</p>

<p>fache Betrag der Geldleistungen nach diesen Richtlinien gewährt.</p>	
<p>Die monatliche laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen ergibt sich aus folgender Berechnung: Stunden pro Woche (aufgerundet auf die nächste volle Stunde) multipliziert mit Pflegesatz pro Stunde multipliziert mit 52 Wochen dividiert durch 12 Monate.</p>	<p>Unverändert: Siehe 13.1 Höhe der laufenden Geldleistung</p>
<p>Die laufende Geldleistung wird bereits während der Eingewöhnungszeit auf der Grundlage der in der Betreuungsvereinbarung festgelegten Wochenstunden gewährt.</p> <p>Kindertagespflegepersonen erhalten für jedes ihr zugeordnete Kind die Geldleistung (aktuelle Geldleistung ohne Sachkostenanteil) für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit.</p> <p>Kindertagespflegepersonen haben die Nachweise ihrer geleisteten Betreuungsstunden (gilt auch bei Eingewöhnungszeiten und Vertretungen) schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen. Diese Dokumentationen sind nach Ablauf eines Quartals dem Fachamt vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn nach einer schriftlichen Aufforderung des Fachamtes mit einer Fristsetzung von 2 Wochen fehlende Unterlagen nicht vorgelegt werden, ab dem Folgemonat eingestellt oder zurückgefordert.</p>	<p>Unverändert: Siehe 13.2 Auszahlungsverfahren</p>
<p>Über die o.a. Beträge und Essensgelder nach Punkt VI hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der Geldleistungen nach Punkt 3.2 nicht berücksichtigt.</p>	<p>Unverändert: Siehe 13.1 Höhe der laufenden Geldleistung</p>

<p>Die Erstattung der Aufwendungen für Versicherungsbeiträge erfolgt ausschließlich nach dem Betrag gemäß Punkt 3.2. und Punkt VI. Neben diesem Betrag werden nachgewiesene Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII übernommen.</p> <p>Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen gesetzlichen Alterssicherung nach dem SGB Viertes Buch werden übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien.</p> <p>Die Kosten einer freiwilligen Rentenversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII maximal in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung übernommen.</p> <p>Die hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung werden gemäß § 23 Abs. 2, Nr. 4 SGB VIII übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien. Die Kosten für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB Fünftes Buch und dem SGB Elftes Buch sind als angemessen im Sinne der Vorschrift anzusehen. Berechnungsgrundlage: das jährliche steuerliche Jahresbruttoeinkommen der Ehegatten.</p> <p>Die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisschutz) übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien.</p> <p>Die Beiträge zu den vorgenannten Versicherungen werden jährlich angepasst.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 15. Versicherungsleistungen</p>
<p>Über die Gewährung von Kindertagespflegegeld an Familienangehörige (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.</p>	<p>Gestrichen: Über die Gewährung von Kindertagespflegegeld an Familienangehörige (z.B. Großeltern) wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.</p>
<p>Leben Kindertagespflegeperson und Erziehungsberechtigte mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, wird Kindertagespflege nicht gefördert (familiennahe Kindertagespflege).</p>	<p>Siehe 13.1 Höhe der laufenden Geldleistung</p>
<p><u>3.2.2. Mietkostenzuschuss zur Kaltmiete für Großtagespflegestellen</u></p>	
<p>Zusammenschlüsse von Kindertagespflege können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen gemeinsam einen</p>	<p>Ergänzt: Siehe 14.1 Mietkostenzuschuss</p>

laufenden Mietkostenzuschuss beantragen, um angemietete Räumlichkeiten (nicht für weitere Privat- oder Wohnzwecke genutzt) für die Zwecke der Kindertagespflege finanzieren zu können. Ausgeschlossen sind Zuschüsse für Räume, die sich im Eigentum einer/der KTP befinden. Der Mietkostenzuschuss bezieht sich auf die Kaltmiete. Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht. Das Amt für Jugend, Schule und Sport entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel im eigenen Ermessen. Voraussetzungen:

- Angabe einer verbindlichen Schließzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW (ohne Vertretung)
- Für maximal neun Kinder mit Hauptwohnsitz in Hilden (Ausnahme: Kind mit bestehender Betreuungsvereinbarung wechselt den Hauptwohnsitz von Hilden in eine andere Gemeinde/Stadt)

Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich beantragt werden, ein Formular wird zur Verfügung gestellt. Der Sachkostenbeitrag (s. 3.2.1. Abs. 1) wird um den Mietkostenzuschuss erhöht. Der Mietkostenzuschuss wird laufend monatlich gezahlt und beträgt

- maximal 530 € / Monat
- maximal 0,30 € / Stunde / Kind
- maximal 50 % der Kaltmiete
- Ein Mietkostenzuschuss pro Kind über 45 Betreuungsstunden ist ausgeschlossen

Der Bewilligungszeitraum ist ab dem Monat der Antragstellung bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Sachkostenanteils „Mietkostenzuschuss“ sind die Betreuungsverträge zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und die nachgewiesene Kaltmiete zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei Neugründung einer Großtagespflegestelle gelten Satz 9 und 10 ab dem Tag des Zusammenschlusses. Es kann nur ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt. Ändern sich die Voraussetzungen zur Antragsstellung nach der Bewilligung, werden die Mietkostenzuschüsse ganz oder teilweise vom Fachamt ab Zahlung ohne Rechtsgrund zurückgefordert.

3.2.3. Fahrkostenerstattung

Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z.B. Fahrten zur Tageseinrichtung für Kinder) können Fahrtkosten erstattet werden. Die Fahrtkostenerstattung entspricht entweder der

Unverändert: Siehe 14.3 Fahrtkostenerstattung

<p>Höhe der nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einer Kilometerpauschale für PKW (0,30 € pro Kilometer/einfache Wegstrecke).</p>	
<p>3.2.4. Praktikumsbegleitung</p>	
<p>Begleitet die Kindertagespflegeperson, ein im Rahmen der Qualifizierung erforderliches Praktikum nach Punkt 4.3, erhält sie dafür eine MentorInnenvergütung. Die betreffende Kindertagespflegeperson muss über eine entsprechende Zusatzfortbildung verfügen. Pro Kindertagespflegestelle darf ein Praktikumsplatz zur Verfügung gestellt werden. Die Praktikumsbegleitung wird pauschal mit 125 € durch das Amt für Jugend, Schule und Sport vergütet.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 14.5 Entgelt für Praktikumsbegleitung</p>
<p>3.3. Verfahren</p>	
<p>Die laufende Geldleistung wird rückwirkend zum Ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anteilig anhand der Betreuungstage. Sollte das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit. Im Falle der fristlosen Kündigung, durch die Kindertagespflegeperson, endet die laufende Geldleistung mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 13.2 Auszahlungsverfahren</p>
<p>Die Betreuungszeiten sollen verbindlich für das Kindergartenjahr festgelegt werden (siehe 3.1). In begründeten Ausnahmefällen können Änderungen im Umfang der Betreuungszeiten zum ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat erfolgen</p>	<p>Ergänzt: Siehe 9.1 Urlaubsanspruch und Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson</p>
<p>Die Urlaubsregelung und anderweitige Ausfallzeiten sind rechtzeitig vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen, mit dem Ziel Ersatzbetreuungszeiten gering zu halten.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 9.1 Urlaubsanspruch und Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson</p>
<p>Die Kindertagespflegeperson setzt die Fachstelle grundsätzlich mindestens sechs Wochen vorab über die Notwendigkeit einer Urlaubs- oder Ausfallvertretung in Kenntnis. Eine Urlaubs-Vertretungsregelung für das zu betreuende Kind kann nur bei nachgewiesenem Bedarf (z.B. Arbeitgeber-bescheinigungen der Sorgeberechtigten) vermittelt werden.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 9.2 Vertretungsmodelle</p>

<p>Eine Unterbrechung der Betreuung bedingt durch die Kindertagespflegeperson von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) ist unerheblich. Für über diesen Zeitraum hinausgehende betreuungsfreie Tage, wird keine Geldleistung nach Punkt 3.2 gezahlt. Die Geldleistung für die Unterbrechung der Betreuung von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit der für diese Tage maßgeblichen Betreuungsverhältnisse. Soweit in einem Kalenderjahr die Betreuung für weniger als 30 Tage unterbrochen worden ist, kann die Differenz an Unterbrechungstagen im Januar des Folgejahres ausgeschöpft werden</p>	<p>Ergänzt: Siehe 9.1 Urlaubsanspruch und Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson</p>
<p>Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.</p>	<p>Unverändert: Siehe 9.1 Urlaubsanspruch und Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson</p>
<p>Bei kurzfristigen durch Krankheit oder Urlaub begründete Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 28 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht überschreiten sollten, werden die laufenden Geldleistungen nach Punkt 3.2 weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden vom Fachamt als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.</p>	<p>Unverändert: siehe 9.3 Fehlzeiten betreuter Kinder</p>
<p>Großtagespflegestellen werden als einrichtungsähnliche Institutionen gewertet und sollen analog den Kindertageseinrichtungen eine feste Schließungszeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW vorhalten.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 9.2 Vertretungsmodelle</p>
<p>Ändern sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege von über 25 Stunden pro Woche (z.B. Arbeitslosigkeit, Mutterschutz), wird die Leistung für eine Übergangszeit von drei Monaten unverändert weitergeführt. Nach dieser Übergangszeit wird die Betreuung auf maximal 25 Stunden pro Woche begrenzt. Die ergänzende Kindertagespflege (in Kombination mit anderen öffentlich geförderten Betreuungsformen) ist grundsätzlich nachrangig und endet in diesen Fällen sofort. Auf V. Nachrang der Kindertagespflege wird verwiesen.</p>	<p>Gestrichen: Ändern sich die Voraussetzungen für die Gewährung von Kindertagespflege von über 25 Stunden pro Woche (z.B. Arbeitslosigkeit, Mutterschutz), wird die Leistung für eine Übergangszeit von drei Monaten unverändert weitergeführt. Nach dieser Übergangszeit wird die Betreuung auf maximal 25 Stunden pro Woche begrenzt. Die ergänzende Kindertagespflege (in Kombination mit anderen öffentlich geförderten Betreuungsformen) ist grundsätzlich nachrangig und endet in diesen Fällen sofort. Auf V. Nachrang der Kindertagespflege wird verwiesen.</p>
<p>Im Übrigen wird auf die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 4.6 verwiesen.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 4.7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht in der Kindertagespflege</p>
<p><u>IV. Begleitung von Pflegestellen</u></p>	
<p><u>4.1. Eignung der Kindertagespflegeperson</u></p>	

<p>Die Eignung gemäß § 43 SGB VIII der Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung zur Ausübung einer Tagespflegetätigkeit. Die Eignungsüberprüfung (persönliche Qualifikation, Eignung der Räume, Haustiere, Beratung, Antragstellung, Vermittlung) wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport vorgenommen und dokumentiert.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 12. Fachstelle Kindertagespflege</p>
<p>Die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) ist erforderlich, für die Tätigkeit in angemieteten oder im Eigentum befindlichen Räumen.</p>	<p>Unverändert: Siehe 17. Räumliche Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis</p>
<p>Die persönliche Eignung der Kindertagespflegeperson hängt insbesondere von deren Charakter/Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit der Fachvermittlungsstelle, den Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen ab. Die Kindertagespflegeperson muss psychisch und physisch gesund sein und soll in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein.</p> <p>Die Kindertagespflegeperson muss nachweisen, dass sie über einen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern verfügt</p>	<p>Unverändert: Siehe 18.1 Kriterien für die persönliche Eignung als Kindertagespflegeperson</p>
<p>Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden dürfen oder vor 1970 geboren sind. Ob weitere dem Haushalt der Kindertagespflegeperson zugehörigen Personen oder nicht nur vorübergehend (länger als 6 Wochen) ihren Lebensmittelpunkt im Haushalt der Kindertagespflegeperson haben, ebenfalls dem oben beschriebenen Nachweis zu führen haben, hängt von der Regelmäßigkeit und der Zeiträume der Anwesenheit pro Tag ab. Regelmäßig ist dies bei den im Haushalt lebenden/gemeldeten Personen der Fall (z.B. Ehegatten, Kinder usw.).</p>	<p>Ergänzt: Siehe 6. Masernschutz als Betreuungsvoraussetzung</p>
<p>Für die Betreuung von behinderten Kindern oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, ist eine besondere Eignung erforderlich.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 18.1 Kriterien für die persönliche Eignung als Kindertagespflegeperson</p>
<p>Die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs gemäß 4.3. ist Grundvoraussetzung. Weiterhin muss eine Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung oder Seminaren (während der ausgeübten Kindertagespflegetätigkeit), nachgewiesen durch Vorlage von Teilnahmebescheinigungen, in einem Umfang von</p>	<p>Ergänzt: Siehe 18.1 Kriterien für die persönliche Eignung als Kindertagespflegeperson</p>

mindestens fünf Stunden pro Kalenderjahr, bestehen. Die Prüfung der Eignung obliegt der Fachberatung.	
4.2. Begleitung und Beratung	
Die Eltern und die Kindertagespflegepersonen werden durch die Fachberatung während des gesamten Betreuungsprozesses fachlich begleitet und beraten.	Ergänzt: Siehe 12. Fachstelle Kindertagespflege
4.3. Qualifizierung	
Das Fachamt ermöglicht der Kindertagespflegeperson die Teilnahme an Qualifizierungskursen nach § 21 KiBiz. Die Erstattung der Qualifizierungskosten durch das Fachamt wird an die Aufnahme von Kindern nach den Kindertagespflegesätzen des Amtes für Jugend, Schule und Sport für mindestens 1 Jahr gekoppelt. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden Kindern.	Ergänzt: Siehe 14.4 Qualifizierungs- und Fortbildungskosten
Ab dem 01.08.2022 ist die Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Die Qualifizierung umfasst 300 Stunden. Das erforderliche Praktikum (40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle), kann in einer Hildener Kindertageseinrichtung und einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden.	Ergänzt: Siehe 18.2 Qualifizierung
Bis zum 31.07.2022 ist die Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis das DJI - Curriculum Kindertagespflege. Die Qualifizierung umfasst 160 Stunden. Das erforderliche Praktikum (20 Std./Woche an 4-5 Tagen) im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme kann in einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden.	Ergänzt: Siehe 18.2.1 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen bis zum 31.07.2022
Bis 31.07.2022 ergibt sich für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagogen/in, Sozialarbeiter/in) grundsätzlich als Basis zur Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis eine verkürzte Ausbildung von 80 Stunden. Ab 01.08.2022 ist keine Verkürzung der Grundqualifikation (300 Stunden) möglich. Bei entsprechender Berufserfahrung kann von dem erforderlichen Praktikum in einer Kindertageseinrichtung (40 Stunden) abgesehen werden. Eine Berufserfahrung wird grundsätzlich angenommen, bei einer Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung von zwei Jahren in den letzten fünf Jahren.	Ergänzt: Siehe 18.2.1 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen bis zum 31.07.2022
Wer bis zum 31.07.2022 Kinder mit Behinderungen betreut, benötigt neben einer besonderen Eignung und Erfahrung eine spezifische Zusatzqualifizierung	Ergänzt: Siehe 18.2.1 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen bis zum 31.07.2022

<p>eines zertifizierten Anbieters von mindestens 100 Stunden. Es gilt ein fachlicher Standard mit folgenden Themen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Menschenbild – Sichtweisen und Haltungen - Verhaltensprobleme bei Kindern mit Behinderung - Personenkreis: Menschen mit Behinderung - Situation der Familie mit einem behinderten Kind - Kooperationspartner der Familien mit einem Kind mit Behinderung – Netzwerk - Supervision 	
<p>Ab 01.08.2022 ist entweder eine zusätzliche Qualifikation (heilpädagogische Qualifikation oder gleichwertig) oder eine auf das QHB folgende tätigkeitbegleitende Aufbauqualifizierung von mindestens 100 Stunden erforderlich. Fachliche Themen siehe oben.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 18.2 Qualifizierung</p>
<p>Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden über die Qualifizierung hinaus erforderliche Fortbildungen (60 Stunden in 5 Jahren) angeboten und finanziert, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden besteht. Darüber hinaus werden auf Antrag maximal 50 € pro Jahr für erforderliche kostenpflichtige Fortbildungen erstattet.</p>	<p>Unverändert: Siehe 14.4 Qualifizierungs- und Fortbildungskosten</p>
<p>Weitere Erstattungen erfolgen für die Kosten der Infektionsschutzbelehrung und des Leseausweises der Stadtbücherei Hilden.</p>	<p>Unverändert: Siehe 14.4 Qualifizierungs- und Fortbildungskosten</p>
<p>Im Weiteren wird auf Punkt 3.2. verwiesen.</p>	<p>Gestrichen: Im Weiteren wird auf Punkt 3.2 verwiesen.</p>
<p><u>4.4. Pflegeerlaubnis</u></p>	
<p><u>4.4.1. Pflegeerlaubnis – Allgemein</u> Die Pflegeerlaubnis wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport für bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder ausgestellt. Sie ist zeitlich befristet. Die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder richtet sich nach der Eignung und dem Antrag der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Pflegeverhältnisse einen Belegungsplan zu führen und diesen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres dem Amt für Jugend, Schule und Sport vorzulegen. Es dürfen maximal acht Betreuungsverträge abgeschlossen werden. <u>Nach den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz können abweichend bis zu zehn Betreuungsverträge geschlossen werden.</u></p>	<p>Ergänzt: Siehe 19. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege</p>

<p>Bei mehr als fünf Verträgen ist jeder Betreuungsvereinbarung immer ein aktueller Belegungsstundenplan beizufügen.</p>	
<p><u>Räumliche Voraussetzung:</u></p> <p>Die zur Kindertagespflege genutzten Wohnräume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.</p> <p>Mindeststandards für die genutzten Räume:</p>	<p>Ergänzt: Siehe 17.1 Räumliche für Einzelpersonen</p>
<p>Für jedes Kind sollten eine Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie eine abgeschlossene Schlafgelegenheit vorhanden sein. Die genutzten Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein.</p> <p>Die genutzte Küche muss ausreichend groß sein und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten. Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein. Es sollten Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein.</p> <p>Die Sanitärausstattung muss mindestens aus 1 normalen WC, Töpfchen oder Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Nach Möglichkeit sollte eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.</p> <p>Im Schlafräum sollten die Kinder selbstständig das Bett verlassen können. (Beispiel: bodennahe Schlaflandschaft). Es sollte eine ausreichend große Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine Grünanlage fußläufig erreichbar sein.</p> <p>Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten und Brandmelder müssen vorhanden sein.</p> <p>Die Zustimmung des Vermieters muss vorliegen</p>	<p>Ergänzt: Siehe 17.2 Räumliche Voraussetzungen für Großtagespflegestellen</p>
<p><u>4.4.2. Pflegeerlaubnis - Großtagespflege</u></p>	
<p>Mehrere Kindertagespflegepersonen können sich in einem Verbund zusammenschließen (Großtagespflege). Der Zusammenschluss erlangt mit der Erteilung der Pflegeerlaubnisse keine eigene Rechtspersönlichkeit. Die Kindertagespflegeperson</p>	<p>Ergänzt: Siehe 16.2, 16.3</p>

<p>soll Erfahrung in der Kindertagespflege oder eine pädagogische Ausbildung (über die Qualifizierung nach 4.3 hinaus) nachweisen.</p>	
<p>Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt von der Anzahl der Kindertagespflegepersonen und den räumlichen Gegebenheiten ab; es können max. neun gleichzeitig anwesende Kindertagespflegekinder durch höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden. <i>Neu:</i> Nach den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz können abweichend bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden.</p>	<p>Unverändert: Siehe 16.2, 16.3</p>
<p>Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz). Bei mehr als neun Verträgen ist jeder Betreuungsvereinbarung immer ein aktueller Belegungsstundenplan beizufügen.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 16.2, 16.3</p>
<p>Bei 10 oder mehr Kindern gleichzeitig findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.</p>	<p>Unverändert: Siehe 16.2, 16.3</p>
<p>Eine namentlich feststehende dritte Kindertagespflegeperson muss als Bereitschaftskraft in Vertretungsfällen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Ergänzt: Siehe 16.2, 16.3</p>
<p><u>Räumliche Voraussetzungen für Großtagespflegestellen</u></p> <p>Die Kindertagespflege erfolgt in</p> <ul style="list-style-type: none"> • angemieteten Räumlichkeiten • nicht privat genutztem Eigentum der Kindertagespflegeperson • nicht genutzten Räumlichkeiten von Tageseinrichtungen für Kinder • geeigneten betrieblichen Räumlichkeiten <p>Die zur Kindertagespflege genutzten Räume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.</p> <p>Mindeststandards für die genutzten Räume:</p> <p>Für jedes Kind sollten nach Möglichkeit 6 qm, davon 3,5 qm Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie 2,5 qm Schlaflfläche, vorhanden sein. Die Grundfläche soll in 3 Räume (pro TPP 1 abgeschlossene Einheit = 2 Gruppenräume und 1 gemeinschaftlicher Ruheraum) aufgeteilt sein. Alle Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein. Nach Möglichkeit sollten sie</p>	<p>Unverändert: Siehe 17.2 Räumliche Voraussetzungen für Großtagespflegestellen</p>

<p>ebenerdig (barrierefrei, kein Keller, kein Dachgeschoss) sein.</p> <p>Zusatzfläche, die nicht zur Grundfläche zählt:</p> <p>Die Küche muss ausreichend groß sein, den Hygienevorschriften entsprechen und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten.</p> <p>Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel vorhanden sein. Es sollten Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein.</p> <p>Die Sanitärausstattung muss mindestens aus 1 normalen WC, Töpfchen oder Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Nach Möglichkeit sollte eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.</p> <p>Im Schlafraum sollten die Kinder selbstständig das Bett verlassen können. (Beispiel: bodennahe Schlaflandschaft).</p> <p>Es sollte eine ausreichend große Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine Grünanlage fußläufig erreichbar sein.</p> <p>Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten, Blitzschutzanlage, Feuerlöscher (TÜV-geprüft), Brandmelder und 2 Rettungswege müssen vorhanden, Brandschutzauflagen erfüllt sein. Stellplätze für alle Kinderwagen sind wünschenswert.</p> <p>Die Genehmigung zur Nutzung von Räumen als Großtagespflegestelle ist abhängig von der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt und das Gesundheitsamt. Die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) muss vorliegen.</p>	
<p><u>4.4.3. Entzug der Pflegeerlaubnis</u></p>	
<p>Die Eignung der Kindertagespflegeperson gemäß 4.1 wird regelmäßig von der Fachberatung überprüft.</p> <p>Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne von Punkt 4.1 vor, leitet das Amt für Jugend, Schule und Sport einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen</p>	<p>Ergänzt: Siehe 20. Versagung und Rücknahme der Pflegeerlaubnis</p>

<p>Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt das Amt für Jugend, Schule und Sport nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.</p>	
<p>Mangelnder Impfschutz im Sinne des Masernschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes kann ebenfalls zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen.</p>	<p>Unverändert: Siehe 20. Versagung und Rücknahme der Pflegeerlaubnis</p>
<p><u>4.5. Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht</u></p>	
<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagespflegepersonen und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen im Betreuungsverhältnis (insbesondere das Ende) und in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig mitzuteilen. Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichen Umfang bedarf eines neuen schriftlichen Antrages. 	<p>Unverändert: Siehe 8. Änderung / Beendigung / Fortlauf der Betreuungszeiten</p>
<ul style="list-style-type: none"> • Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Amt für Jugend, Schule und Sport unaufgefordert und unverzüglich in Textform über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> • Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vergl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit • Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen • Fehl- und Ausfallzeiten • Meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder • Verdacht auf Kindeswohlgefährdung • Beabsichtigte Aufnahme bzw. Änderungen bzgl. Haltung von Haustieren in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege • Mangelnder Impfschutz im Sinne des Masernschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes des aufgenommenen / des aufzunehmenden Kindes und der im Haushalt lebenden Personen (s. 4.1.1 	<p>Unverändert: Siehe 4.7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht in der Kindertagespflege</p>

Eignung)	
V. Nachrang der Kindertagespflege	
<p>Bei <u>Kindern, die das dritte Lebensjahr nicht vollendet</u> haben und die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung benötigen, ist vorrangig die erforderliche gesamte Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Kann die gesamte Betreuungszeit nicht durch die Kindertageseinrichtung erreicht werden, wird die Kindertagespflege ergänzend längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p> <p>Bei <u>Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet</u> haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung gemäß der erforderlichen gesamten Betreuungszeit geltend zu machen. Kann die gesamte Betreuungszeit nicht durch die Kindertageseinrichtung erreicht werden, wird die Kindertagespflege ergänzend längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.</p> <p>Der Nachweis über die Beantragung der längeren Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung ist vorzulegen.</p> <p>Für Schülerinnen/Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, ist die Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuungen, z.B. an Schulen oder Jugendeinrichtungen, zu prüfen.</p> <p>Die Kindertagespflege wird weitergeführt, wenn die institutionelle Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist oder aus zeitlichen Gründen nicht ausreicht (Randzeitenbetreuung).</p> <p>Ansprüche der/des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Kinderbetreuungskosten der Agentur für Arbeit nach § 3 (2) und §§ 14 bis 16 SGB II) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.</p>	Unverändert: Siehe 5. Betreuungsanspruch
VI. Kostenbeitrag	
Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 SGB VIII vorgesehen. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Kostenbeiträge nach dem Gesetz zur frühen Bildung	Unverändert: Siehe 11. Kostenbeteiligung - Elternbeiträge

und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Ein Kostenbeitrag wird gemäß der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden erhoben.

Die Kostenbeiträge werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern sozial gestaffelt. Eine Befreiung/Ermäßigung vom Kostenbeitrag ist vorgesehen.

Essensgeld – Empfehlung

Für das Essensgeld gelten bei einem Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden wöchentlich 30 € pro Monat als angemessen. Bei einem Betreuungsumfang von mehr als 25 Stunden wöchentlich und/oder regelmäßiger Einnahme einer Mittagsverpflegung gelten 60 € pro Monat als angemessen. Dieses Verpflegungsentgelt kann die Kindertagespflegeperson von den Eltern erheben; Eltern entrichten dieses direkt an die Kindertagespflegeperson.

Dieser Beitrag orientiert sich an den derzeit gültigen Beträgen für die Kindertageseinrichtungen. Abweichende Regelungen sind, z.B. bei Säuglingsnahrung oder Allergikerkost, zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson abzustimmen.

Bei einkommensschwachen Familien besteht die Möglichkeit, auf der Grundlage des Bildungs- und Teilhabegesetzes eine anteilige Übernahme des Essensgeldes zu beantragen. Dazu gehören Kinder aus den Leistungsbereichen des SGB II (ALG II bzw. Hartz IV-Leistungen) und SGB XII (Empfänger von Grundsicherungsleistungen), des Wohngeldgesetzes (WoGG) und Kinderzuschlagempfänger nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG).

Die Kindertagespflegeperson muss nachweisen, dass sie über einen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern verfügt. Ob weitere dem Haushalt der Kindertagespflegeperson zugehörigen Personen oder nicht nur vorübergehend (länger als 6 Wochen) ihren Lebensmittelpunkt im Haushalt der Kindertagespflegeperson haben, ebenfalls dem oben beschriebenen Nachweis zu führen haben, hängt von der Regelmäßigkeit und der Zeiträume der Anwesenheit pro Tag ab. Regelmäßig ist dies bei den im Haushalt lebenden/gemeldeten Personen der Fall (z.B. Ehegatten, Kinder usw.).

Ergänzt: Siehe 6. Masernschutz als Betreuungsvoraussetzung

<u>VII. Ausnahmeregelung</u>	
In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.	Gestrichen: In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden
<u>VIII. Inkrafttreten</u>	
Diese Richtlinien treten zum 01.09.2015 in Kraft. Die am 01.07.2006 in Kraft getretenen Richtlinien treten in der zuletzt gültigen Fassung außer Kraft.	Ergänzt: Siehe 23. Inkrafttreten

Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in Hilden

Richtlinie	Datum	Änderung	in Kraft getreten
Vom			01.07.2006
Neufassung			01.09.2015
1. Änderung	12.12.2018	3.2.2. Auszahlung der Kindertagespflege – Mietkostenzuschuss	01.01.2019
1. Änderung	12.12.2018	II., 3.1., 3.1.1., 3.2., 3.3., 4.1., 4.3., 4.4.1., 4.4.2., 4.4.3., VI., VIII.	01.08.2019
2. Änderung	18.06.2020	1.1, 1.2, II., 3.1, 3.2.1, 3.2.2, 3.3, 4.1, 4.3, 4.4.1, 4.4.2, 4.4.3, 4.5	01.08.2020
Neufassung	15.12.2021		01.08.2022

Inhaltsverzeichnis

<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	3
I Rahmenbedingungen der Kindertagespflege.....	4
1. Rechtliche Grundlagen.....	4
2. Leitziele der Kindertagespflege	4
3. Zielgruppe / Altersstruktur in der Kindertagespflege	4
4. Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagespflege.....	5
4.1 Pädagogische Konzeptionen	5
4.2 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation.....	6
4.3 Kinderschutz und Kinderrechte.....	6
4.4 Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern	6
4.5 Elternmitwirkung / Elternbeiräte	7
4.6 Mitspracherecht der Kindertagespflegepersonen - Sitz im Jugendhilfeausschuss	7
4.7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht in der Kindertagespflege	7
II Rund um die Betreuung: Platzvergabe / Verlässliches Angebot / Kündigung.....	8
5. Betreuungsanspruch.....	8
6. Masernschutz als Betreuungsvoraussetzung	9
7. Vergabeverfahren für Betreuungsplätze.....	10
7.1 Antragstellung für einen Betreuungsplatz	10
7.2 Vermittlung von Kindertagespflege	10
7.3 Bewilligung der Kindertagespflege.....	11
8. Änderung / Beendigung / Fortlauf der Betreuungszeiten	11
9. Ausfallzeiten und Vertretung in der Kindertagespflege	12
9.1 Urlaubsanspruch und Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson.....	12
9.2 Vertretungsmodelle	12
9.3 Fehlzeiten betreuter Kinder	13
10. Beendigung /Kündigung der Kindertagespflege	13
11. Kostenbeteiligung / Elternbeiträge.....	14
III Leistungen der Stadt Hilden für das Angebot Kindertagespflege	15
12. Fachstelle Kindertagespflege	15
13. Laufende Geldleistung	15
13.1 Höhe der laufenden Geldleistung	16
13.2 Auszahlungsverfahren.....	16
13.3 Erhöhung laufende Geldleistung bei Kindern mit Inklusionsbedarf	17
13.4 Sonderregelung: Geldleistung im Vertretungsmodell	17
14. Zusätzliche finanzielle Leistungen.....	17
14.1 Mietkostenzuschuss	17
14.2 Übernachtungs- und Wochenendpauschale	18

14.3	Fahrtkostenerstattung.....	19
14.4	Qualifizierungs- und Fortbildungskosten.....	19
14.5	Entgelt für die Praktikumsbegleitung	19
15.	Versicherungsleistungen.....	19
IV	Alles Wichtige zur Pflegeerlaubnis	20
16.	Allgemeine Rahmenbedingungen für die einzelnen Betreuungsformen	20
16.1	Kindertagespflege Einzelpersonen	20
16.2	Großtagespflege selbstständiger Kindertagespflegepersonen.....	21
16.3	Großtagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen.....	22
17.	Räumliche Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis	23
17.1	Räumliche Voraussetzungen für Einzelpersonen.....	23
17.2	Räumliche Voraussetzungen für die Großtagespflege.....	23
18.	Persönliche Eignung und Qualifizierung für die Kindertagespflege.....	24
18.1	Kriterien für die persönliche Eignung als Kindertagespflegeperson	24
18.2	Qualifizierung	24
18.3	Fort- und Weiterbildungen	26
19.	Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege	26
20.	Versagung und Rücknahme der Pflegeerlaubnis	27
V	Weitere Vereinbarungen	27
21.	Datenschutz.....	27
22.	Ausnahmeregelungen.....	27
23.	Inkrafttreten.....	27

Abkürzungsverzeichnis

AG-KJHG	Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetz
ArbZG	Arbeitszeitgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BStBl	Bundessteuerblatt
DJI	Deutsches Jugendinstitut
DSGVO	Datenschutzgrundverordnung
IfSG	Infektionsschutzgesetz
KiBiz	Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz)
QHB	Qualifikationshandbuch Kindertagespflege
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB IV	Sozialgesetzbuch Viertes Buch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Ahtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe
SGB X	Sozialgesetzbuch Zehntes Buch - Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

I Rahmenbedingungen der Kindertagespflege

1. Rechtliche Grundlagen

Die Kindertagespflege ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Die rechtlichen Grundlagen für die Kindertagespflege ergeben sich insbesondere aus dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in seiner aktuellen Fassung vom 01.08.2021, hier vor allem §§ 2,5, 22 bis 24, 43, 90 und weiterhin mittelbar §§ 72a, 76, 86, 87a, 97a, 98,99, 104. Das ausführende Landesgesetz zu den Bestimmungen im SGBVIII ist das Kinderbildungsgesetz (KiBiz - Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern) in seiner Neufassung vom 01.08.2020. Hier besonders relevant die §§ 6 (Abs. 3), 11 (Abs. 1), 20 (Abs. 5), 21 bis 24, 46 (Abs. 4), 47,48, und 49 (Abs.3). Als Grundlage für diese Richtlinien dienen gesamt folgende Gesetze und Verordnungen:

- Sozialgesetzbuch achtes Buch (SGBVIII)
- Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG)
- Die Bildungsvereinbarung NRW in Verbindung mit den Bildungsgrundsätzen
- Infektionsschutz- und Masernschutzgesetz
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden
- UN-Kinderechtskonvention vom 20.11.1989

2. Leitziele der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die sich durch ihre Flexibilität und Familienähnlichkeit auszeichnet und durch eine enge persönliche Bindung des Kindes an die Kindertagespflegeperson geprägt ist.

Leitziele der Kindertagespflege sind

- die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern,
- die Erziehung und Bildung in der Familie zu unterstützen und zu ergänzen,
- die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu gewährleisten,
- den Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag nach §2 KiBiz wahrzunehmen

Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Gestaltung einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft mit den Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertagespflege.

3. Zielgruppe / Altersstruktur in der Kindertagespflege

Vorrangig werden Kinder unter drei Jahren durch die Kindertagespflegeperson betreut. Als ergänzendes Betreuungsangebot zur Sicherung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf kann im Anschluss an eine institutionelle Betreuung Kindertagespflege auch für Kinder bis zum 14. Lebensjahr in Anspruch genommen werden (vgl. Punkt 5. „Betreuungsanspruch“).

4. Bildungs- Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege hat gemäß §2 KiBiz einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Bildung beschreibt nach §13 Abs.1 KiBiz die aktive Auseinandersetzung des Kindes mit seiner Umgebung auf der Grundlage seiner bisherigen Lebenserfahrung, seine „Aneignung von Welt“. Hierbei handelt es sich um einen konstruktiven Prozess. Dies bedeutet, dass sich die Selbstbildung des Kindes durch seine Wahrnehmung und ein aktives, experimentierendes Handeln in Interaktion mit der Umwelt vollzieht. Bei der Sammlung dieser Sinneindrücke und Erfahrungen wirkt die Kindertagespflegeperson unterstützend. Sie bietet dem Kind geeignete Räume, Anlässe und Spielmaterialien, um Selbstbildungsprozesse anzuregen. Dabei achtet sie auf die individuellen Bedürfnisse des Kindes, beobachtet und stimmt ihr pädagogisches Handeln auf die Signale des Kindes ab.

Die Kindertagespflegeperson leistet Beziehungsarbeit, handelt bedürfnisorientiert und führt das Kind heran, sich als selbstwirksame Person zu erleben und seine Fähigkeiten auszuprägen. Dabei achtet sie darauf, dass für jedes Kind Freiräume und Zeit gegeben sind, um mit neuen Erfahrungen und Lerngelegenheiten umzugehen. Die Kindertagespflegeperson sorgt für eine verlässliche Bindung, Vertrauen und emotionale Sicherheit in der Entwicklung des Kindes.

Wesentlicher Ausgangspunkt für die Gestaltung der pädagogischen Arbeit sind die Stärken, und Interessen des Kindes. Die Kindertagespflegeperson orientiert sich an den Bildungsgrundsätzen des Landes NRW von 0-10 Jahren:

- Bewegung
- Körper, Gesundheit und Ernährung
- Sprache und Kommunikation
- Soziale, kulturelle und interkulturelle Bildung
- Religion und Ethik
- Mathematische Bildung
- Naturwissenschaftlich-technische Bildung
- Ökologische Bildung
- Medien

Die alltagsintegrierte Sprachbildung und die Schaffung vielfältiger Bewegungsanlässe sind die wesentlichsten Bildungsaufgaben der ersten Entwicklungsjahre, hierauf legt die Kindertagespflegeperson ihr besonderes Augenmerk.

Die Kindertagespflegeperson erfüllt ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Sorgeberechtigten. Sie achtet deren erzieherische Entscheidungen und die individuelle Lage der Familien, mit denen sie für ein Aufwachsen des Kindes in Wohlergehen zusammenarbeitet.

4.1 Pädagogische Konzeptionen

Um die Qualität der Kindertagespflege zu sichern und qualitative Standards zu entwickeln, zu erhalten und ebenso um diese anzupassen, liegt ein Rahmenkonzept für Kindertagespflege des Amtes für Jugend, Schule und Sport vor. Ebenso müssen Kindertagespflegepersonen eigene Konzeptionen vorlegen, die im Alltag Anwendung finden und deren Standards im Sinne der Qualitätsentwicklung laufend überprüft und im Bedarfsfall aktualisiert werden.

Die Konzeptionen der Kindertagespflegepersonen beinhalten nach §13a KiBiz mindestens Ausführungen zur

- Eingewöhnungsphase
- Bildungsförderung (insbesondere sprachlich und motorisch)
- Sicherung der Rechte von Kindern
- Erziehungspartnerschaft mit den Eltern
- Qualitätsentwicklung und -sicherung

Ebenso können in den Konzeptionen pädagogische Grundideen, Ausführungen zur Ernährungsbildung und Verpflegung, Tagesabläufe etc. festgeschrieben werden. Die Konzeption kann auch dazu dienen, dass die Kindertagespflegeperson den Sorgeberechtigten die Strukturen, Inhalte und Schwerpunkte ihrer Arbeit anschaulich darstellen kann.

4.2 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation

Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages, insbesondere der individuellen stärkenorientierten ganzheitlichen Förderung des Kindes ist eine regelmäßige alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes. Nach einem umfassenden Aufnahmegespräch mit den Sorgeberechtigten und einer Eingewöhnungsphase, spätestens aber sechs Monate nach Aufnahme des Kindes, erfolgt eine erste Dokumentation.

Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation erfolgt nach §18 KiBiz. Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation soll zeitliche Entwicklungsschritte, Fähigkeiten und Fertigkeiten, Interessen und Stärken des Kindes enthalten, sodass die Entwicklungsstadien nachvollzogen werden können. Sie können durch Bild- und Fotomaterial, mit Einverständnis der Sorgeberechtigten, gefüllt werden. Die Anfertigung einer Bildungs- und Entwicklungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Sorgeberechtigten voraus.

Die Fachberatung des Amtes für Jugend, Schule und Sport steht bei Fragen rund um die Dokumentation beratend zur Seite, ebenso gibt es eine Vorlage, die genutzt werden kann. Mindestens einmal im Kindergartenjahr wird den Sorgeberechtigten ein Gespräch über die Entwicklung des Kindes, sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes angeboten. Die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation wird den Sorgeberechtigten am letzten Betreuungstag ausgehändigt.

4.3 Kinderschutz und Kinderrechte

Bei der Gestaltung des Alltags sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend zur Mitwirkung und Beteiligung angeregt werden, so dass sich auf dieser Basis ein demokratisches Grundverständnis entwickeln kann. Die Kindertagespflegepersonen schaffen in ihren Kindertagespflegestellen geeignete Verfahren der Beteiligung, Mitbestimmung. Zur Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung dieser Verfahren können sie die Fachberatungsstelle in Anspruch nehmen.

Mit dem örtlichen Jugendhilfeträger (Amt für Jugend, Schule und Sport) und jeder Kindertagespflegeperson ist eine Kinderschutzvereinbarung zu schließen, die das Wohl des Kindes sicherstellt. Bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes der Kindertagespflegeperson muss eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen werden. Den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern mit Behinderung muss dabei besondere Beachtung geschenkt werden. Die Kinderschutzvereinbarung beschreibt die genauen Pflichten, Ansprechpartner, Beratungs- und Meldewege im Kinderschutz. Die Kindertagespflegeperson hat Anrecht auf die Unterstützung und Begleitung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft, die ihr als Ansprechperson durch das Jugendamt benannt wird. Ebenso hat sie ein Anrecht auf die Inanspruchnahme einer anonymisierten §8b Beratung nach dem SGBVIII.

4.4 Bildungs- und Erziehungspartnerschaften mit Eltern

Die Erziehung liegt vorrangig in der Verantwortung der Eltern. Die Kindertagespflege ergänzt die Förderung des Kindes in der Familie und orientiert sich am Wohl des Kindes. Die Kindertagespflegepersonen verpflichten sich, partnerschaftlich gemeinsam mit den Sorgeberechtigten die Erziehung der ihnen anvertrauten Kinder zu übernehmen (vgl. §9 KiBiz). Bei allen wichtigen Entscheidungs- und Erziehungsfragen müssen die Sorgeberechtigten einbezogen werden. Zudem sind die Sorgeberechtigten fortlaufend über den Entwicklungsstand ihres Kindes zu informieren. Hierzu haben die Sorgeberechtigten ein Anrecht darauf, zwei Mal im Jahr ein

Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes mit der Kindertagespflegeperson zu führen, dies erfolgt auch im Zuge der Bildungsdokumentation (vgl. 4.2 Bildungs- und Entwicklungsdokumentation).

4.5 Elternmitwirkung / Elternbeiräte

Zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Kindertagespflegepersonen und der Fachstelle Kindertagespflege im Amt für Jugend, Schule und Sport findet einmal im Jahr eine Elternversammlung statt, in der auch ein Elternbeirat gebildet werden kann (vgl. §11 KiBiz). Die Elternversammlung wird von der Fachstelle Kindertagespflege spätestens bis zum 10. Oktober eines jeden Jahres einberufen. In der Elternversammlung informiert die Fachstelle Kindertagespflege über personelle, pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten, ebenso können Eltern ihre Anliegen einbringen. Zu den Aufgaben der Jahresversammlung zählt die Wahl des Elternbeirates.

Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Amt für Jugend, Schule und Sport als Träger des Angebotes Kindertagespflege. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit oder mit drohender Behinderung in der Kindertagespflege und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn von der Elternschaft keine anderen Regelungen getroffen wurden. Der Elternbeirat kann zum Ende eines jeden Kindergartenjahres zurücktreten. Wenn die Betreuung der Kinder in der Kindertagespflege endet, scheidet Elternbeiratseltern spätestens zum Ende des laufenden Kalenderjahres bzw. mit der Wahl eines neuen Elternbeirates aus dem Elternbeirat aus.

Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind.

Der gewählte Elternbeirat der Kindertagespflege ist automatisch Teil der kommunalen Versammlung der Elternräte aus den Kindertageseinrichtungen (§ 11 Abs. 2 KiBiz). Hier wird aus der Mitte aller Elternbeiräte der Jugendamtseleternbeirat gewählt, der die Interessen der gesamten Elternschaft im Elementarbereich vertritt (§ 11 Abs. 2 KiBiz). Der Jugendamtseleternbeirat hat einen Sitz im Jugendhilfeausschuss, dem politischen Gremium der örtlichen Jugendhilfe und gestaltet Familienpolitik in Hilden mit.

4.6 Mitspracherecht der Kindertagespflegepersonen - Sitz im Jugendhilfeausschuss

Das Amt für Jugend, Schule und Sport besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Das Amt für Jugend, Schule und Sport soll mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen sowie mit selbstorganisierten Zusammenschlüssen gemäß §4a SGB VIII zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammenarbeiten.

Sofern es eine rechtsverbindliche Struktur, z. B. in Form eines eingetragenen Vereins der Kindertagespflegepersonen gibt, die regelmäßig Sorge dafür trägt, dass alle Kindertagespflegepersonen mit Hauptwohnsitz in Hilden (auch ohne Mitglied des Zusammenschlusses zu sein) erreicht und mit ihren Interessen nachweislich vertreten werden (zum Beispiel über eine allen Kindertagespflegepersonen zugängliche Jahresversammlung), erhält dieser Zusammenschluss einen beratenden Sitz im Jugendhilfeausschuss. Der beratende Sitz soll grundsätzlich über eine Wahlperiode von einer Person aus der Mitte der Kindertagespflegepersonen wahrgenommen werden. Wählbar ist jede in Hilden tätige und wohnende Kindertagespflegeperson, Stimmrecht haben ausschließlich die Mitglieder des rechtsverbindlichen Zusammenschlusses.

4.7 Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht in der Kindertagespflege

Kindertagespflegepersonen haben nach § 43 Absatz 3 Satz 6 SGB VIII das Amt für Jugend, Schule und Sport Fachstelle Kindertagespflege unaufgefordert und unverzüglich schriftlich über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind. Hierzu zählen unter anderem:

- Änderungen bei der Anzahl der betreuten Kinder (vergl. § 4 Absatz 5 Satz 1 KiBiz) oder in der wöchentlichen und in der Verteilung der täglichen Betreuungszeit
- Änderungen bei den im Haushalt der Kindertagespflegeperson lebenden Personen
- Fehl- und Ausfallzeiten
- Meldepflichtige Erkrankungen der Kindertagespflegeperson oder der betreuten Kinder im Sinne des §6 Infektionsschutzgesetz
- Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- Beabsichtigte Aufnahme bzw. Änderungen bzgl. Haltung von Haustieren in den Räumlichkeiten der Kindertagespflege

II Rund um die Betreuung: Platzvergabe / Verlässliches Angebot / Kündigung

5. Betreuungsanspruch

Kindertagespflege ist ein vorrangiges Angebot für Kinder von 0-3 Jahren. Für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, soll die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgen.

Die ergänzende Kindertagespflege (in Kombination mit anderen öffentlich geförderten Betreuungsformen) ist grundsätzlich nachrangig. Die Betreuungszeit soll 55 Stunden in der Woche einschließlich Zeiten institutioneller Betreuung und Schulzeiten nicht überschreiten. Der Beginn und das Ende der außerhäuslichen Betreuung des Kindes sollen die Vereinbarkeit von Familie und Beruf bedarfsgerecht gewährleisten und dem Wohl des Kindes nicht entgegenstehen. Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich ab einer Betreuungszeit von 15 Stunden pro Woche. Bei Kindern, die sich in institutioneller Betreuung befinden, diese Betreuungszeit aber nicht ausreicht, um den Betreuungsbedarf zu decken, sowie in besonders begründeten Einzelfällen, kann von der 15-stündigen Mindestbetreuung abgewichen werden.

Die vereinbarte Betreuungszeit einschließlich der Bring- und Abholzeiten werden in der Betreuungsvereinbarung festgehalten.

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr nicht vollendet haben und die Kindertagespflege ergänzend zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung benötigen, ist vorrangig die erforderliche gesamte Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung geltend zu machen. Kann die gesamte Betreuungszeit nicht durch die Kindertageseinrichtung erreicht werden, wird die Kindertagespflege ergänzend längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt.

Bei Kindern, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ist zunächst der Rechtsanspruch auf einen Platz in der Kindertageseinrichtung gemäß der erforderlichen gesamten Betreuungszeit geltend zu machen. Kann die gesamte Betreuungszeit nicht durch die Kindertageseinrichtung erreicht werden, wird die Kindertagespflege ergänzend längstens bis zum Beginn des neuen Kindergartenjahres gewährt. Der Nachweis über die Beantragung der längeren Betreuungszeit in der Kindertageseinrichtung ist vorzulegen.

Für Schülerinnen/Schüler einer Grundschule, für die Kindertagespflege beantragt wird, ist vorrangig die Aufnahme in eine Offene Ganztagschule zu beantragen. Sollte eine Aufnahme nicht möglich sein, ist eine Förderung der Kindertagespflege bis zum Beginn des neuen Schuljahres möglich. Die Aufnahme in die Offene Ganztagschule ist für das dann kommende Schuljahr erneut zu beantragen. Sollte ein Schulwechsel aus pädagogischen Gründen nicht möglich sein, ist die Inanspruchnahme von Nachmittagsbetreuungen, z.B. an Schulen oder Jugendeinrichtungen, zu prüfen.

Die Kindertagespflege wird weitergeführt, wenn die institutionelle Betreuung aus pädagogischen Gründen nicht angezeigt ist oder aus zeitlichen Gründen nicht ausreicht (Randzeitenbetreuung).

Ansprüche der/des Antragstellers gegenüber anderen Kostenträgern (z.B. Krankenkasse, Kinderbetreuungskosten der Bundesagentur für Arbeit nach § 3 (2) und §§ 14 bis 16 SGB II) gehen einem Anspruch nach § 23 SGB VIII vor.

6. Masernschutz als Betreuungsvoraussetzung

Zum 01.03.2020 ist das sogenannte Masernschutzgesetz in Kraft getreten. Für Kinder, die neu in der Kindertagespflege aufgenommen werden, muss bis zum Beginn (erster Tag) der Betreuung mindestens eine (Teil)Immunität gegen Masern bestehen. Kinder ab einem Jahr benötigen mindestens die erste Impfung, Kinder ab zwei Jahren müssen auch die zweite Impfung erhalten haben. Es sei denn, sie sind immun, weil sie z.B. nachweislich bereits an Masern erkrankt waren. Kinder unter einem Jahr müssen noch keinen Nachweis haben.

Da ein Beleg bis zum tatsächlichen Beginn des Betreuungsverhältnisses erbracht werden kann und Kinder aufgrund ihres Alters teilweise erst kurzfristig geimpft werden, obliegt es der Kindertagespflegeperson, dies final zu überprüfen. Der Nachweis muss gegenüber der Kindertagespflegeperson bis zum Beginn (erster Tag) der Betreuung erbracht werden. Die zweite Impfung (alternativ eine ausreichende Titerbestimmung) ist mit Vollendung des zweiten Lebensjahres nachzuweisen, auch diese Prüfung obliegt der Kindertagespflegeperson. Bei Antragsstellung auf einen Kindertagespflegeplatz weist die Verwaltung Eltern auf diese Regelung hin.

Es bestehen folgende Möglichkeiten, den Masernschutz nachzuweisen:

1. Ein Impfausweis oder ärztliches Zeugnis (auch in Form einer Anlage zum Untersuchungsheft für Kinder) darüber, dass ein Impfschutz gegen Masern besteht
2. Ein ärztliches Zeugnis über das Vorliegen einer Immunität gegen Masern (durch Titerbestimmung) oder das aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann
3. Die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis bereits vorgelegen hat.

Sollten bis zum ersten Tag der Betreuung keine Unterlagen zum Masernschutz vorgelegt werden, kann das betroffene Kind nicht in der Kindertagespflege betreut werden.

Ab Vollendung des 2. Lebensjahres muss ein neuerlicher Nachweis vorgelegt werden. Geschieht dies nicht, kann das Betreuungsverhältnis in der Kindertagespflege nicht fortgeführt werden.

Kindertagespflegeperson, die nach 1970 geboren wurden, sind ebenfalls verpflichtet, ihre Immunität gegen Masern in der beschriebenen Weise zu belegen. Wenn sie dies nicht tun, dürfen sie ihre Tätigkeit nicht ausüben.

Kinder, die am 01.03.2020 schon die Kindertagespflege besuchen und Kindertagespflegepersonen die am 01.03.2020 bereits tätig sind, müssen den Nachweis bis zum 31.12.2021 erbracht haben, es gelten die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen (Masernschutzgesetz). Wird der Nachweis nicht erbracht, erfolgt eine Meldung an das Kreisgesundheitsamt. Erfolgt trotz wiederholter Aufforderung kein Nachweis, kann nach § 34 Abs. 1 IfSG ein Verbot ausgesprochen werden, die Kindertagespflegestelle zu betreten.

Alle in der Kindertagespflege tätigen Personen (Kindertagespflegeperson, Praktikant*in, Hauswirtschaftskraft, etc.) müssen über einen gültigen Nachweis gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern verfügen. Ausgenommen sind Personen, die aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden dürfen oder die vor 1971 geboren sind. Haushaltsmitglieder sind von der Masernregelung ausgenommen, hier ist kein Nachweis erforderlich.

7. Vergabeverfahren für Betreuungsplätze

7.1 Antragstellung für einen Betreuungsplatz

Die Bedarfsanzeige (Betreuungsbedarf und gewünschter Betreuungsumfang) soll spätestens sechs Monate vor Inanspruchnahme der Betreuung schriftlich angezeigt werden. Diese soll grundsätzlich über das webbasierte Onlineprogramm zur Platzvergabe „Little Bird“ erfolgen.

Auf Antrag des/der Sorgeberechtigten wird für ein Kind, das mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist, die Voraussetzung auf Inanspruchnahme von Kindertagespflege in der Fachstelle Kindertagespflege geprüft, bewilligt und gegebenenfalls ein Platz vermittelt.

Bei Kindern unter einem Jahr ist eine nachweisliche Begründung für den Betreuungsbedarf erforderlich (Berufstätigkeit, Alleinerziehend, sonstige Notwendigkeiten).

Die Förderung des Kindes in Kindertagespflege muss für dessen Wohl geeignet sein. Die Fachberatung Kindertagespflege steht bei der Platzsuche beratend zur Seite. Im Falle begrenzter Platzkapazitäten hat die Fachstelle Kindertagespflege das Recht, zusätzliche geeignete Nachweise als Grundbedingung für eine nach Kriterien geleitete Vermittlung einzufordern (vgl. 7.2 - Vermittlung von Betreuungsplätzen). Bedarfsanzeige und Antragsstellung der Erziehungsberechtigten müssen auch erfolgen, wenn die Fachberatung Kindertagespflege nicht vermittelnd tätig wird (vgl. 7.2). Sowohl bei der Bedarfsanzeige als auch bei der Antragstellung bietet der Fachbereich Kindertagesbetreuung 0-6 Jahre im Amt für Jugend, Schule und Sport seine Unterstützung an.

Der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung und anhand eigener Angaben ist wünschenswert. Der erforderliche Masernschutznachweis muss spätestens zum Betreuungsbeginn der Kindertagespflegeperson vorgelegt werden.

7.2 Vermittlung von Kindertagespflege

Vermittelt wird nur an Kindertagespflegepersonen mit entsprechender Pflegeerlaubnis. Die Vermittlung erfolgt über die Fachberatung Kindertagespflege, sobald eine Vormerkung auf der webbasierten Online-Plattform „Little Bird“ vorgenommen wurde und alle erforderlichen Antragsunterlagen vorliegen.

Die Vermittlung über die Fachberatung erfolgt laufend, es werden die individuellen Bedarfe und Belange des Kindes und der Sorgeberechtigten einbezogen und bei der Platzvergabe berücksichtigt. Es ist auch möglich, ein Pflegeverhältnis ohne Vermittlung durch die Fachberatung zu begründen. Dabei gilt zu beachten, dass eine Bewilligung und Finanzierung nur erfolgen kann, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wurde (vgl. 7.1 - Antragstellung).

Eltern haben gemäß §3 KiBiz Wunsch- und Wahlrecht das Recht, für die Betreuung ihrer Kinder zwischen den im Rahmen der örtlichen Jugendhilfeplanung zur Verfügung stehenden Tagesbetreuungsangeboten zu wählen und auch über die Betreuungszeit frei zu bestimmen. Die Wahl der Betreuungszeit muss dabei mit dem Wohl des Kindes vereinbar sein und es dürfen

dem keine pädagogischen Gründe entgegenstehen. Dies gilt für die Selbstvermittlung der Kindertagespflegeperson und für die Vermittlung durch die Fachberatung gleichermaßen, solange genügend Plätze vorhanden sind.

Wenn nicht ausreichend Platzkapazitäten vorhanden sind, vermittelt die Fachberatung Kindertagespflege freie Plätze anhand nachstehender Kriterien:

- nachweisliche (bzw. nachweislich anstehende) Beschäftigung der Sorgeberechtigten, in Form einer Arbeitsstelle oder eines Schul- bzw. Studienbesuches,
- Ein-Eltern-Familien / Alleinerziehende
- Anbindung an den Allgemeinen Sozialen Dienst
- individuelle soziale Bedarfe, die im Einzelfall geprüft werden (Härtefälle)

Wenn kein Angebot vermittelt werden kann, das dem Wunsch- und Wahlrecht entspricht, gilt der Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz als erfüllt, wenn von der Fachstelle Kindertagespflege mindestens ein 25-Stunden-Platz innerhalb Hildens angeboten wird.

Zur Steuerung eingeschränkter Platz-Kapazitäten und zur Abwägung des Kindeswohls ist die Einforderung geeigneter Belege (z.B. Bestätigung der Arbeitszeiten durch den/die Arbeitgeber, Fahrtwege) ab einer Betreuungszeit von 35 Wochenstunden möglich. Die Finanzierung umfasst in diesen Fällen ausschließlich den nachgewiesenen Bedarf.

7.3 Bewilligung der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege wird ausschließlich bewilligt für die Betreuung in den Räumlichkeiten der Kindertagespflegeperson oder in angemieteten Räumlichkeiten.

Vor Beginn der Betreuung soll eine Eingewöhnungsphase erfolgen, welche grundsätzlich die Dauer eines Monats umfasst und prinzipiell nicht kürzer ausfallen soll. Die Eingewöhnung kann nach pädagogischem Ermessen auch eine längere Zeit in Anspruch nehmen, da sie behutsam, passgenau zu den Bedürfnissen des Kindes erfolgt. Die Eingewöhnung beginnt zum Ersten eines Monats.

Die Grundlage der Bewilligung von Kindertagespflege ist eine schriftliche Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten. Betreuungsvereinbarungen, ohne dass zum Zeitpunkt der Schließung dieser Vereinbarung ein Impfschutz nach Masernschutzgesetz und Infektionsschutzgesetz nachgewiesen ist, bestehen vorbehaltlich des Erbringens des erforderlichen Nachweises bis spätestens zum ersten Betreuungstag. Die Betreuungsvereinbarung soll mindestens drei Wochen vor Beginn der Eingewöhnung der Fachstelle Kindertagesbetreuung vorliegen. Die wöchentliche Betreuungszeit soll bis zum Ende des Kindergartenjahres (31.07. des jeweiligen Jahres) vereinbart werden.

8. Änderung / Beendigung / Fortlauf der Betreuungszeiten

Kindertagespflegepersonen und Eltern sind gleichermaßen verpflichtet, alle Änderungen in Bezug auf das Betreuungsverhältnis (insbesondere das Ende) und in Bezug auf persönliche oder wirtschaftliche Verhältnisse, die Auswirkungen auf die bewilligte Leistung haben könnten, dem Amt für Jugend, Schule und Sport rechtzeitig mitzuteilen. Die Erhöhung der bisher vereinbarten Betreuungszeit in nicht unerheblichem Umfang bedarf der Prüfung und eines neuen schriftlichen Antrages.

Die Betreuungszeiten sollen verbindlich für das Kindergartenjahr festgelegt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Änderungen im Umfang der Betreuungszeiten (z.B. wegen Wechsel der Arbeitszeiten, veränderten Wegstrecken, etc.) auf Antrag erfolgen. Die Änderungen können nur zum ersten eines jeden Monats erfolgen.

Analog zu Kindertageseinrichtungen soll eine Um- bzw. Abmeldung möglichst zum Ende des Kindergartenjahres (31.07.) erfolgen. Eine bestehende Betreuungsvereinbarung ohne Änderungen verlängert sich jeweils automatisch zum 01.08. eines Jahres. Die bevorstehenden Um- und Abmeldungen und auch die Bestätigung fortlaufender Betreuungsverhältnisse zum nächsten Kindergartenjahr sind von den Kindertagespflegepersonen jeweils zum 30.04. eines Jahres in Schriftform (z.B. per Mail) bei der Verwaltung Kindertagespflege anzuzeigen.

9. Ausfallzeiten und Vertretung in der Kindertagespflege

9.1 Urlaubsanspruch und Fehlzeiten der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson hat Anspruch auf eine Unterbrechung der Betreuung von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr (bezogen auf eine 5-Tage-Woche) unter Beibehaltung ihrer laufenden Geldleistung. Rosenmontag, Heiligabend sowie Silvester gelten wie Feiertage.

Weiterhin kann die Kindertagespflegeperson einen zusätzlichen Konzeptionstag und zwei Fortbildungstage geltend machen. Für die Fortzahlung der Geldleistung muss der Nachweis für diese Tage bei der Verwaltung Kindertagespflege eingereicht werden.

Die laufenden Geldleistungen werden darüber hinaus für maximal 10 Krankheitstage fortgezahlt. Über diesen Zeitraum hinausgehende Zahlungen ohne die Gegenleistung einer Betreuung werden von der Fachstelle Kindertagespflege als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert. Der Nachweis einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ab dem ersten Tag der Erkrankung ist für die Fortzahlung der laufenden Geldleistung zwingend erforderlich.

Die laufende Geldleistung für die Unterbrechung der Betreuung aufgrund von Urlaub für bis zu 30 Tage im Kalenderjahr bemisst sich nach der durchschnittlichen Betreuungszeit der für diese Tage maßgeblichen Betreuungsverhältnisse. Soweit in einem Kalenderjahr die Betreuung für weniger als 30 Tage unterbrochen worden ist, kann die Differenz an Unterbrechungstagen im Januar des Folgejahres ausgeschöpft werden.

9.2 Vertretungsmodelle

Die Urlaubsregelung und anderweitige Ausfallzeiten (z.B. für 2 Konzeptionstage) sind rechtzeitig vorrangig zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern abzustimmen, zum Wohle des Kindes mit dem Ziel, Ersatzbetreuungszeiten gering zu halten. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, die Notwendigkeit einer Vertretung unverzüglich bei Bekanntwerden der Fachberatungsstelle Kindertagespflege mitzuteilen, mindestens aber sechs Wochen vorab. Eine Vertretung für das zu betreuende Kind kann nur bei nachgewiesenem Bedarf (z.B. Arbeitgeberbescheinigungen der Sorgeberechtigten) vermittelt werden.

Vertretungen bei Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson durch eine andere Kindertagespflegeperson (ohne Freihalteplatz) werden mit der laufenden Geldleistung gem. Punkt 13.4 im Rahmen der Einzelstundenabrechnung vergütet.

Die Urlaubsplanung (inkl. Schließzeiten und Brückentage) der Kindertagespflegeperson soll zu Beginn des Betreuungsverhältnisses bzw. möglichst mit einem halben Jahr Vorlauf bekanntgegeben werden. Hierbei soll die betreuungsfreie Zeit bis auf 5 Tage Rest geplant und angegeben werden. Besonders der Haupturlaub der Kindertagespflegeperson muss frühzeitig feststehen, mit dem Ziel, Ersatzbetreuungszeiten gering zu halten. Eine entsprechende Klausel ist im Vertragsmuster für die Kindertagespflege enthalten.

Um eine kontinuierliche Betreuung für die Kinder zu gewährleisten, ist es wünschenswert, dass Großtagespflegestellen analog den Kindertageseinrichtungen eine feste Schließungszeit von

mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW vorhalten. So können unterschiedliche Betreuungssettings vermieden werden.

Um dem Bedarf an Vertretungsplätzen nachkommen zu können richtet die Verwaltung Freihalteplätze, entweder im Stützpunktmodell oder bei verschiedenen Kindertagespflegepersonen, ein. Die Verwaltung präferiert dabei das Stützpunktmodell, wenn sich dies realisieren lässt:

- Eine Kindertagespflegeperson hat einen Betreuungsstützpunkt
- Die anderen Kindertagespflegepersonen besuchen den Stützpunkt regelmäßig
- Wenn eine Kindertagespflegeperson kurzfristig ausfällt, können Eltern die Kinder zum Stützpunkt bringen
- Der Stützpunkt kann in extra angemieteten oder privaten Räumen bestehen
- Der Stützpunkt kann auch für Elternabende, Spielenachmittage etc. genutzt werden

In Leerzeiten beim Stützpunktmodell, wenn keine eigenen Kinder betreut und gleichzeitig keine Vertretungen durchgeführt werden, nutzt die Kindertagespflegeperson die Zeit ohne Kinder für

- Besuche bei kooperierenden Kindertagespflegepersonen
- Einladung der Kindertagespflegeperson mit Kindern in die eigenen Räumlichkeiten
- Individuelle Fortbildung und Lektüre von Fachliteratur

Die beschriebenen Tätigkeiten vollziehen sich in kontinuierlicher Abstimmung mit der Fachberatung Kindertagespflege.

Wenn sich kein Stützpunktmodell ergibt, werden abhängig vom tatsächlichen Bedarf bis zu 10 Freihalteplätze pro Betreuungsjahr bei unterschiedlichen Kindertagespflegepersonen in den Stadtteilen eingerichtet. Mit Stützpunktmodell reduziert sich die Anzahl der ergänzenden Freihalteplätze entsprechend.

Die Fachberatung Kindertagespflege ist zuständig für das Verfahren und die Schaffung geeigneter Freihalteplätze. Sie spricht Kindertagespflegepersonen gezielt an. Kindertagespflegepersonen können bei der Fachberatung ihr Interesse bekunden. Die Fachberatung führt räumlich günstig gelegene Kooperationsgemeinschaften zusammen und vermittelt die Kontakte zwischen der Kindertagespflegeperson mit Freihalteplätzen und anderen Kindertagespflegeperson.

Vertretungen an Wochenenden und Feiertagen bedürfen der Absprache und Genehmigung der Fachberatungsstelle Kindertagespflege.

9.3 Fehlzeiten betreuter Kinder

Bei kurzfristigen durch Krankheit oder Urlaub begründete Fehlzeiten der betreuten Kinder, welche eine Länge von 28 aufeinanderfolgenden Kalendertagen nicht überschreiten sollten, werden die laufenden Geldleistungen nach Punkt 3.2 weitergezahlt, auch wenn keine Betreuung durch die Kindertagespflegeperson erfolgt. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden von der Fachstelle Kindertagespflege als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert.

10. Beendigung /Kündigung der Kindertagespflege

Bei Kindern, die in eine Kindertageseinrichtung wechseln, endet die Kindertagespflege zum 31.07. des jeweiligen Jahres, ohne dass es einer Kündigung des Pflegeverhältnisses bedarf. Eine Kündigung seitens der Sorgeberechtigten ist in diesen Fällen für die Zeit ab dem 01.05.

(Kündigung zur Unzeit) des jeweiligen Jahres ausgeschlossen. Erfolgt der Wechsel in eine Kindertageseinrichtung innerhalb des Kindergartenjahres, wird die laufende Geldleistung an die Kindertagespflegeperson für bis zu zwei Monate unverändert weitergeführt. Die Vereinbarung von Kindertagespflege für den Übergang oder während der Eingewöhnungsphase in die Kindertageseinrichtung ist möglich, diese soll drei Wochen nicht überschreiten. Bei Beendigung des Betreuungsverhältnisses durch unvorhergesehene akute Umstände, die von dritten Instanzen herbeigeführt werden (z.B. Abschiebungen, Inobhutnahmen) wird die laufende Geldleistung längstens bis zu drei Monate an die Kindertagespflegeperson weitergezahlt, sofern der freigewordene Platz aus nachvollziehbarem Grunde nicht direkt wiederbelegt, bzw. als Freihalteplatz für Vertretungssituationen vorgehalten werden kann. Eine Prüfung und Entscheidung hierüber obliegt der Fachstelle Kindertagespflege. Gezahlt wird der Monat der Beendigung des Betreuungsverhältnisses und die beiden darauffolgenden Monate.

Die Kündigungsfrist wird in §621 BGB festgelegt und ist zum 15. des jeweiligen Monats zum Monatsende möglich. Eine vorzeitige Kündigung ist nur möglich bei Umzug der Sorgeberechtigten oder Erkrankung des Kindes, die eine weitere Inanspruchnahme von Kindertagespflege nicht mehr zulässt. Eine Kündigung durch die Kindertagespflegeperson orientiert sich an §621 BGB, sofern die erforderliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten nicht möglich ist, das Kind nicht regelmäßig die Kindertagespflege in Anspruch nimmt, die Angaben, die zur Aufnahme geführt haben, unrichtig waren oder sind. Ein Gespräch mit der Fachvermittlungsstelle soll dieser Kündigung vorausgehen.

Im Falle der fristlosen Kündigung durch die Kindertagespflegeperson, endet die laufende Geldleistung mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses. Die über diesen Zeitraum hinausgehenden Zahlungen werden von der Fachstelle Kindertagespflege als ohne Rechtsgrund gewährte Leistung zurückgefordert. Einer fristlosen Kündigung seitens der Sorgeberechtigten oder der Kindertagespflegeperson soll grundsätzlich ein Gespräch mit der Fachberatungsstelle Kindertagespflege vorausgehen.

Abweichende Regelungen im zwischen der Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigten geschlossenen Betreuungsvertrag, sind möglich, werden jedoch nicht finanziert. Kündigungsfristen die im privatrechtlichen Vertrag mit der Kindertagespflegeperson geschlossen wurden, sind für das Amt für Jugend, Schule und Sport nicht bindend.

Die Finanzierung endet an dem Tag, an dem das betreute Kind nicht mehr mit Hauptwohnsitz in Hilden gemeldet ist.

11. Kostenbeteiligung / Elternbeiträge

Für die Inanspruchnahme der Förderung von Kindern in Kindertagespflege ist eine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 SGB VIII vorgesehen. Der Kostenbeitrag orientiert sich an der Höhe der Kostenbeiträge nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz).

Ein Kostenbeitrag wird gemäß der Satzung der Stadt Hilden über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Stadtgebiet Hilden erhoben. Die Kostenbeiträge werden entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit von Eltern sozial gestaffelt. Eine Befreiung/Ermäßigung vom Kostenbeitrag ist vorgesehen.

Die Kindertagespflegeperson kann ein Verpflegungsentgelt von den Eltern erheben; Eltern entrichten dieses direkt an die Kindertagespflegeperson. Für das Essensgeld gelten bei einem Betreuungsumfang von bis zu 25 Stunden wöchentlich 30 € pro Monat als angemessen. Bei

einem Betreuungsumfang von mehr als 25 Stunden wöchentlich und/oder regelmäßiger Einnahme einer Mittagsverpflegung gelten 60 € pro Monat als angemessen. Abweichende Regelungen sind, z.B. bei Säuglingsnahrung oder Allergiker-Kost, zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson abzustimmen.

Die Zuzahlung für ein Verpflegungsentgelt ist ausdrücklich zugelassen. Über die o.a. Beträge und Essensgelder hinaus sind weitere private Zuzahlungen der Sorgeberechtigten nicht zulässig und werden bei der Berechnung der laufenden Geldleistungen nicht berücksichtigt.

III Leistungen der Stadt Hilden für das Angebot Kindertagespflege

Zur Unterstützung des Bildungs- und Betreuungsauftrages der Kindertagespflege werden von der Stadt Hilden Fachleistungen und finanzielle Leistungen vorgesehen.

Die Stadt Hilden fördert die Kindertagespflege im Sinne des §22 Abs. 1 SGB VIII. Zur Förderung werden vom Amt für Schule, Jugend und Sport Fachleistungen und Geldleistungen erbracht.

12. Fachstelle Kindertagespflege

Die Fachstelle Kindertagespflege als Teil des Fachbereichs Kindertagesbetreuung 0-6 Jahre im Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden setzt sich zusammen aus der pädagogischen Fachberatung und der Verwaltung Kindertagespflege. Hier werden folgende Aufgaben und Fachleistungen für das Angebot der Kindertagespflege gebündelt:

- Erstinformation und Beratung von Sorgeberechtigten, Kindertagespflegepersonen und Personen, die Interesse an der Ausbildung zur Kindertagespflegeperson haben
- Prüfung des Anspruchs auf Kindertagespflege
- Verwaltung des Platzvergabe-Portals „Little-Bird“ / Unterstützung bei der Anmeldung
- Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht bereits über die Sorgeberechtigten nachgewiesen wird
- Fachliche Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen
- Unterstützung bei der erforderlichen Praktikumssuche
- Fachliche Begleitung bei der Gründung einer Tagespflegestelle
- Erteilung, Versagung und Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege
- Gewährung von Geldleistungen an die Kindertagespflegeperson
- Erhebung von Elternbeiträgen
- Sicherung der Vertretung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson nach Bedarf
- Beratung und Unterstützung in Kinderschutzfragen (in Zuständigkeit soziale Dienste)
- Organisation von Elternversammlungen / Vernetzung von Kindertagespflegepersonen
- Entwicklung von Rahmenkonzepten und Standards für die Kindertagespflege
- Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Angebot Kindertagespflege

Eltern, Großtagespflegestellen und Kindertagespflegepersonen können sich mit ihren Anliegen rund um die Kindertagespflege jederzeit an die Fachstelle Kindertagespflege wenden.

13. Laufende Geldleistung

Eine Finanzierung der Kindertagespflege erfolgt nur nach Bewilligung des Pflegeverhältnisses gegenüber der Kindertagespflegeperson und den Sorgeberechtigten durch die Fachstelle Kindertagespflege.

In Großtagespflegestellen mit Kindertagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis, müssen die Kindertagespflegepersonen eine Abtretungserklärung unterzeichnen, um eine Auszahlung an die Arbeitgeberin bzw. an den Arbeitgeber zu ermöglichen.

Leben Kindertagespflegeperson und Sorgeberechtigte mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt, wird Kindertagespflege nicht gefördert (familiennahe Kindertagespflege).

13.1 Höhe der laufenden Geldleistung

Der Kindertagespflegeperson wird gem. § 23 SGB VIII eine pauschalierte, auf die nächste volle Stunde aufgerundete, laufende Geldleistung für ihren Sachaufwand und zur Anerkennung der Erziehungsleistung in Höhe von _____ € pro Stunde und Kind gewährt. In dem Entgeltstundensatz ist jeweils _____ € pro Betreuungsstunde als Sachkostenanteil enthalten (grundsätzlich mindestens 1,88 € ausgehend von der Betriebsausgabenpauschale gem. Bundesministerium der Finanzen vom 20. Mai 2009 (IV C 6 - S 2246/07/10002, 2009/0327067, BStBl I S. 642). Mit „Sachaufwand“ sind die Ausgaben erfasst, die für das Kind oder im Zusammenhang mit der Kindertagespflege anfallen, wie z. B. Pflegematerialien und Hygienebedarf, Ausgaben für Ausstattungsgegenstände, Spielmaterialien und Freizeitgestaltung, Verbrauchskosten wie Miete, Strom, Wasser, Heizung, Müllgebühren etc., Kosten der Steuerberatung, Reinigung, Buchführung, Bearbeitung der Korrespondenz mit der Rentenversicherung und der Krankenversicherung). Die Regelung unter VI. Essensgeld für die Betreuung über Mittag mit einer Mahlzeit bleibt hiervon unberührt.

Die laufende Geldleistung ist dynamisch und wird jährlich gemäß den Regelungen des §37 KiBiz zum 01. August angepasst (erstmalig zum 01.08.2021). Eine politisch beschlossene Festsetzung der laufenden Geldleistung zum 01.08. eines Jahres erfolgt mindestens in Höhe der dynamischen Anpassung und wird mit dieser verrechnet.

Die monatliche laufende Geldleistung an Kindertagespflegepersonen ergibt sich aus dieser Berechnung: Stunden pro Woche (aufgerundet auf die nächste volle Stunde) multipliziert mit Pflegesatz pro Stunde multipliziert mit 52 Wochen dividiert durch 12 Monate.

Ist eine vorübergehende Betreuung in Vollzeit erforderlich, wird das Pflegegeld maximal in Höhe der finanziellen Aufwendungen für Pflegestellen und Erziehungsstellen gewährt (Höhe gemäß Erlass des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport in der jeweils geltenden Fassung).

13.2 Auszahlungsverfahren

Die laufende Geldleistung wird ab dem ersten Tag der Betreuung, bereits während der Eingewöhnungszeit, frühestens ab dem Tag gewährt, an dem ein schriftlicher Antrag bei der Fachstelle Kindertagespflege eingegangen ist. Dieser sollte mindestens 3 Wochen vor Beginn der Betreuung vorliegen. Die Grundlage hierfür bildet die Betreuungsvereinbarung, welche die festgelegten Wochenstunden enthält.

Kindertagespflegepersonen erhalten für jedes ihnen zugeordnete Kind die laufende Geldleistung (aktuelle Geldleistung ohne Sachkostenanteil) für eine Stunde pro Betreuungswoche für mittelbare Bildungs- und Betreuungsarbeit, hierzu zählen die Bildungs- und Entwicklungsdokumentation, Vorbereitung von Angeboten, verwaltende Tätigkeiten, etc.

Kindertagespflegepersonen haben die Nachweise ihrer geleisteten Betreuungsstunden (gilt auch bei Eingewöhnungszeiten und Vertretungen) schriftlich zu dokumentieren und durch Unterschrift der Eltern zu bestätigen. Diese Dokumentationen sind nach Ablauf eines Quartals der Fachstelle Kindertagespflege vollständig vorzulegen. Bei Fehlen des Nachweises oder bei Unvollständigkeit werden die Leistungen, wenn nach einer schriftlichen Aufforderung (postalisch oder als E-Mail) der Fachstelle mit einer Fristsetzung von 2 Wochen fehlende Unterlagen nicht vorgelegt werden, ab dem Folgemonat eingestellt oder zurückgefordert.

Die laufende Geldleistung wird rückwirkend zum Ersten des Folgemonats an die Pflegeperson überwiesen. Sollte der Beginn der Betreuung nicht mit dem Monatsanfang zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz für diese Zeit anteilig anhand der Betreuungstage. Sollte das Ende der Betreuung nicht mit dem Monatsende zusammenfallen, errechnet sich der Pflegesatz dennoch für den gesamten Monat anhand der gebuchten Betreuungszeit.

Die Verwaltung hat das Recht in begründeten Ausnahmefällen von den Kindertagespflegepersonen aktuelle Stundennachweise anzufordern. Hierdurch sollen tatsächlich geleistete Betreuungszeiten nachvollziehbar gemacht werden. Weicht die tatsächliche Betreuungszeit von der vertraglich vereinbarten Zeit ab, behält die Verwaltung sich vor, die Auszahlung der laufenden Geldleistung an die vorgelegten Stundennachweise anzupassen.

13.3 Erhöhung laufende Geldleistung bei Kindern mit Inklusionsbedarf

Bei Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, und bei denen dies von einem anerkannten Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der 2-fache Betrag der laufenden Geldleistungen nach diesen Richtlinien gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann abweichend von dieser Regelung eine zusätzliche 1,5fache Betreuungspauschale (nicht Sachkostenpauschale) gezahlt werden. Dies bedarf des Antrages bei der Fachstelle Kindertagespflege und der dortigen Prüfung der individuellen Gesamtsituation. Um die Erhöhung der laufenden Geldleistung geltend zu machen, ist mindestens der Ausbildungsbeginn der „Zusatzqualifikation für Inklusion“ mit 100 Stunden Voraussetzung.

13.4 Sonderregelung: Geldleistung im Vertretungsmodell

Eine Kindertagespflegeperson bekommt im Vertretungsmodell pro genehmigtem bzw. vereinbarten Freihalteplatz eine Tagespauschale gleichstehend eines 6 Stunden Platzes (30 Stunden/Woche). Dies entspricht dem Durchschnitt der Betreuungsstunden im Hildener Kindertagespflegesystem (2019 = 30,4 Stunden/Woche). An Tagen, an denen eine tatsächliche Betreuung von Kindern anfällt, rechnet die Kindertagespflegeperson die tatsächlich geleisteten Stunden ab. Sie erhält mindestens aber den pauschalen Tagessatz.

Die Verwaltung Kindertagespflege stellt einen Abrechnungsbogen für Freihalteplätze zur Verfügung, den die Kindertagespflegeperson monatlich einreicht (bis zum 3. Werktag des Folgemonats). Dies kann persönlich, postalisch oder per Mail gemacht werden (mit Unterschrift). Auf dieser Grundlage zahlt die Verwaltung den entstandenen Monatsbetrag unmittelbar nach Erhalt der Abrechnung aus.

Anlassbezogene Vertretungen durch eine andere Kindertagespflegeperson ohne Freihalteplatz enthalten keinen pauschalen Tagessatz und werden im Rahmen der Einzelstundenabrechnung vergütet (vgl. Punkt 9.2).

14. Zusätzliche finanzielle Leistungen

14.1 Mietkostenzuschuss

Mietkostenzuschüsse werden grundsätzlich nur für Großtagespflegestellen und im Rahmen des Vertretungsmodells für Stützpunkteinrichtungen gewährt.

Zusammenschlüsse von Kindertagespflege können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und bei Erfüllung der nachstehend aufgeführten Voraussetzungen gemeinsam einen laufenden Mietkostenzuschuss beantragen, um angemietete Räumlichkeiten (nicht für weitere Privat- oder Wohnzwecke genutzt) für die Zwecke der Kindertagespflege finanzieren zu können. Ausgeschlossen sind Zuschüsse für Räume, die sich im Eigentum einer/der Kin-

dertagespflege befinden. Der Mietkostenzuschuss bezieht sich auf die Kaltmiete. Ein Rechtsanspruch auf diese Bezuschussung besteht nicht. Das Amt für Jugend, Schule und Sport entscheidet über die Verwendung der vorhandenen Mittel im eigenen Ermessen. Als zwingende Voraussetzungen gelten:

- Angabe einer verbindlichen Schließzeit von mindestens zwei zusammenhängenden Wochen in den gesetzlichen Sommerferien NRW (ohne Vertretung), diese muss in Absprache mit den Sorgeberechtigten spätestens 6 Monate vor Urlaubsbeginn bzw. zum Start der Betreuung erfolgen. In Ausnahmefällen ist die verbindliche Schließzeit auch außerhalb der Sommerferien belegbar, unter der Voraussetzung das nachweislich keine Familie auf die Schließung in den Sommerferien angewiesen ist und durch eine Verlegung außerhalb der Ferienzeiten unter Druck geraten würde (z.B. durch Geschwisterkinder in Kitas und Schulen oder zwingend in den Sommerferien zu nehmen- den eigenen Urlaub)
- Beantragung für maximal neun Kinder mit Hauptwohnsitz in Hilden (Ausnahme: Kind mit bestehender Betreuungsvereinbarung wechselt den Hauptwohnsitz von Hilden in eine andere Gemeinde/Stadt)

Bei Betreiben eines Stützpunktes im Rahmen des Vertretungsmodells, gibt es auf Antrag einen Mietkostenzuschuss von 1,50 € pro Tag/pro Freihalteplatz - unter der Voraussetzung, dass die Kindertagespflegepersonen einen ausschließlichen Stützpunkt eingerichtet hat und ansonsten keine Kinder regulär betreut. Dieser Zuschuss wird unabhängig von der tatsächlichen Vertretungs-Belegung gewährt. Der Mietkostenzuschuss wird ausschließlich für extra angemietete und genutzte gewerbliche Räume außerhalb der eigenen Wohnung gezahlt. Voraussetzung der Nutzung ist, dass die Räume von der Fachberatung Kindertagespflege für geeignet befunden und abgenommen wurden. Der Mietkostenzuschuss kann auch an Dritte weitergegeben werden, in deren Räumen die Kindertagespflegeperson das Stützpunktmodell eingerichtet hat. Der Zuschuss darf die tatsächliche Kaltmiete um nicht mehr als 50% übersteigen.

Der Mietkostenzuschuss muss schriftlich beantragt werden, ein Formular wird zur Verfügung gestellt. Der Sachkostenbeitrag (vgl. 13.1 Höhe der laufenden Geldleistung) wird um den Mietkostenzuschuss erhöht. Der Mietkostenzuschuss wird laufend monatlich gezahlt und beträgt

- maximal 530 € / Monat
- maximal 50 % der Kaltmiete
- maximal 0,30 € / Stunde / Kind
- für ein Kind, bei dem eine (drohende) Behinderung von einem anerkannten Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, wird der Mietkostenzuschuss doppelt berechnet
- Ein Mietkostenzuschuss pro Kind über 45 Betreuungsstunden ist ausgeschlossen

Der Bewilligungszeitraum ist ab dem Monat der Antragstellung bis zum 31.12. eines jeden Kalenderjahres. Berechnungsgrundlage für die Höhe des Sachkostenanteils „Mietkostenzuschuss“ sind die Betreuungsverträge zum 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres und die nachgewiesene Kaltmiete zum Zeitpunkt der Antragstellung. Bei Neugründung einer Großtagespflegestelle wird der Mietkostenzuschuss erstmalig ab dem Tag des Zusammenschlusses gewährt. Es kann nur ein Antrag pro Kalenderjahr gestellt werden.

Der Mietkostenzuschuss wird nur für die Dauer des Zusammenschlusses an den Hauptmieter oder anteilig an die einzelnen Mieter gezahlt. Ändern sich die Voraussetzungen zur Antragsstellung nach der Bewilligung, werden die Mietkostenzuschüsse ganz oder teilweise von der Fachstelle Kindertagespflege ab Zahlung ohne Rechtsgrund zurückgefordert.

14.2 Übernachtungs- und Wochenendpauschale

Die Betreuung in der Zeit von 20 Uhr abends bis 6 Uhr morgens (Über-Nacht-Betreuung) wird pauschal mit 5 Stunden je Nacht vergütet.

Bei einer Betreuung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen erfolgt eine 50%tige Erhöhung des Stundensatzes.

14.3 Fahrtkostenerstattung

Auf Antrag und Nachweis der Erforderlichkeit (z.B. Fahrten zur Tageseinrichtung für Kinder) können Fahrtkosten erstattet werden. Die Fahrtkostenerstattung entspricht entweder der Höhe der nachgewiesenen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel oder einer Kilometerpauschale für PKW (0,30 € pro Kilometer/einfache Wegstrecke).

14.4 Qualifizierungs- und Fortbildungskosten

Die Fachstelle Kindertagespflege bezuschusst die Ausbildung zur Kindertagespflege gemäß QHB seit dem 01.08.2020 mit bis zu 2000,- €. Voraussetzung ist der nachgewiesene, erfolgreiche Abschluss der Qualifizierung, mindestens aber die durchgeführte Abschlussprüfung. Darüber hinaus gehende Qualifizierungskosten müssen von der Kindertagespflegeperson selbst getragen werden.

Die Gesamtkosten der Qualifizierung gemäß QHB werden auf Antrag als zinsloses Darlehen gewährt und die Summe der Kosten bei erfolgreichem Abschluss mit den 2000,- € Zuschuss verrechnet. Eine eventuelle Restschuld wird bei Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson in monatlichen Raten mit der laufenden Geldleistung verrechnet und getilgt. Wenn dies aus nachvollziehbarem Grunde nicht möglich ist, kann die Restschuld in Rücksprache mit der Fachstelle Kindertagespflege auch anderweitig zurückgezahlt werden.

Die Kosten für die Zusatzqualifizierung Inklusion (100 Stunden) des Landesjugendamtes oder eines vergleichbaren Anbieters können in Absprache mit der Fachberatung für Kindertagespflege anteilig bis zu einer Höhe von 750,- € übernommen werden. Voraussetzung für die Kostenübernahme ist die Anerkennung des Bedarfs durch die Fachberatung. Die Anschlussqualifizierung von DJI zu QHB über 140 Unterrichtseinheiten wird nicht bezuschusst.

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden nach der Grundqualifizierung Fortbildungen erforderlich (60 Stunden in 5 Jahren). Die Fachstelle Kindertagespflege bietet und finanziert entsprechend geeignete Angebote, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden besteht. Darüber hinaus werden auf Antrag maximal 50 € pro Jahr für selbst gesuchte, kostenpflichtige Fortbildungen erstattet.

Weitere Erstattungen erfolgen für die Kosten der Infektionsschutzbelehrung (Erstbelehrung) des Gesundheitsamtes und des Leseausweises der Stadtbücherei Hilden.

14.5 Entgelt für die Praktikumsbegleitung

Begleitet die Kindertagespflegeperson ein im Rahmen der Qualifizierung erforderliches Praktikum, erhält sie dafür eine Vergütung als Mentor*in. Die betreffende Kindertagespflegeperson muss über eine entsprechende Zusatzfortbildung verfügen. Pro Kindertagespflegeperson darf ein Praktikumsplatz zur Verfügung gestellt werden, in Großtagespflegestellen möglichst nicht zeitgleich. Die Praktikumsbegleitung wird pauschal mit 250 € durch das Amt für Jugend, Schule und Sport vergütet.

15. Versicherungsleistungen

Es besteht ein gesetzlicher kostenloser Unfallversicherungsschutz für über die Stadt Hilden vermittelte Kinder innerhalb der Kindertagespflege.

Folgende Versicherungsbeiträge der Kindertagespflegepersonen werden gemäß §23 SGBVIII übernommen bzw. erstattet (als Berechnungsgrundlage werden die Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien und weitere Sozialgesetzbücher herangezogen):

- Aufwendungen der Kindertagespflegeperson für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung bis in Höhe des jeweils gültigen Beitrages zur gesetzlichen Unfallversicherung
- Häufige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung (im Vergleich nach dem SGB IV), Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien
- Häufige Erstattung einer angemessenen gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung Die Kosten für eine freiwillige Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB Fünftes Buch und dem SGB Elftes Buch sind als angemessen im Sinne der Vorschrift anzusehen. Berechnungsgrundlage: das jährliche steuerliche Jahresbruttoeinkommen der Ehegatten
- Die Kosten einer privaten Kranken- und Pflegeversicherung werden maximal in Höhe der Kosten zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (Basisschutz) übernommen. Berechnungsgrundlage: Einnahmen aus der Tätigkeit nach diesen Richtlinien
- Kosten einer freiwilligen Rentenversicherung maximal in Höhe des Mindestbeitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung

Die Beiträge zu den vorgenannten Versicherungen werden jährlich angepasst.

Sozialversicherungspflichtige Beiträge für Freihalteplätze nach dem Vertretungsmodell werden gemäß den hier aufgeführten Regelungen nach §23 SGBVIII übernommen.

Sozialversicherungspflichtige Beiträge für angestellte Kindertagespflegepersonen werden von der Stadt Hilden nicht übernommen. Das Amt für Jugend, Schule und Sport zahlt an Träger mit angestellten Kindertagespflegepersonen keine (anteiligen) Versicherungsbeiträge (Betrifft Sozial-, Renten-, und Unfallversicherung). Der Anspruch auf Gewährung der laufenden Geldleistung, die auch die (häufige) Erstattung der in § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII genannten, nachgewiesenen Sozialversicherungsbeiträge beinhaltet, steht gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII der Kindertagespflegeperson zu. Angestellten Kindertagespflegepersonen entstehen keine eigenen Aufwendungen für Versicherungen, da diese vom Arbeitgeber übernommen werden. Es besteht keine gesetzliche Grundlage für die Erstattung von Sozialversicherungsbeiträgen an Arbeitgeber*innen von Kindertagespflegepersonen.

IV Alles Wichtige zur Pflegeerlaubnis

16. Allgemeine Rahmenbedingungen für die einzelnen Betreuungsformen

Die Formen von Kindertagespflege können flexibel gestaltet werden, die Kindertagespflegeperson muss hierbei geeignet sein und eine Qualifikation, sowie die Erlaubnis zur Kindertagespflege nach §43 SGB VIII durch das Amt für Jugend, Schule und Sport erhalten haben. Möglich ist die Ausübung der Kindertagespflege durch Einzelpersonen oder in Großtagespflegestellen. Immer sind dabei die betreuten Kinder einer festen Person zuzuordnen.

16.1 Kindertagespflege Einzelpersonen

Die Kindertagespflege wird von einer geeigneten Kindertagespflegeperson in ihrem Haushalt (private Wohnung) angeboten. Dabei darf die Kindertagespflegeperson je nach Größe der Räume bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen.

Die Betreuung im Rahmen der Kindertagespflege ist auch in anderen geeigneten Räumlichkeiten möglich. Dies können zum Beispiel eine angemietete Wohnung, ein Ladenlokal oder Räume in Kindertageseinrichtungen bzw. Familienzentren sein. Ebenso kann ein Unternehmen Räume zur Verfügung stellen. Auch hier können nach Eignung und Qualifizierung bis zu fünf Kinder gleichzeitig betreut werden.

Die Pflegeerlaubnis wird vom Amt für Jugend, Schule und Sport für bis zu fünf gleichzeitig anwesende, fremde Kinder ausgestellt. Sie ist maximal auf fünf Jahre zeitlich befristet. Änderungen, wie eine neue Wohnanschrift, bedürfen einer neuen Pflegeerlaubnis.

Die Anzahl der in der Pflegeerlaubnis genannten Kinder richtet sich nach der Eignung und dem Antrag der Kindertagespflegeperson. Die Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, über alle Pflegeverhältnisse einen Belegungsplan in Form eines Wochenstundenplans über alle betreuten Kinder zu führen und diesen zum 01.04. und 01.10. eines jeden Kalenderjahres dem Amt für Jugend, Schule und Sport vorzulegen.

Es dürfen maximal acht Betreuungsverträge abgeschlossen werden. Nach den Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz können abweichend bis zu zehn Betreuungsverträge geschlossen werden.

Bei mehr als fünf Verträgen ist jeder Betreuungsvereinbarung immer ein aktueller Belegungsstundenplan beizufügen.

16.2 Großtagespflege selbstständiger Kindertagespflegepersonen

Bei einer Großtagespflege handelt es sich um einen Zusammenschluss, von zwei oder maximal drei Kindertagespflegepersonen. Hierbei können bis zu neun Kinder gleichzeitig betreut werden. Die Betreuung findet in angemieteten Räumen statt. Die Kindertagespflegepersonen müssen jeweils eine Pflegeerlaubnis für die Betreuung von fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern besitzen. Der Zusammenschluss zur Großtagespflege erlangt mit der Erteilung der Pflegeerlaubnisse keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Die Anzahl der zu betreuenden Kinder hängt von der Anzahl der Kindertagespflegepersonen und den räumlichen Gegebenheiten ab; es können max. neun gleichzeitig anwesende Kindertagespflegekinder durch höchstens 3 Kindertagespflegepersonen betreut werden.

Nach den Voraussetzungen des § 22 Abs. 3 Satz 3 KiBiz i.V.m. § 22 Abs. 2 Satz 3 KiBiz können abweichend bis zu 15 Betreuungsverträge geschlossen werden. Ein Belegungsplan ist gemäß Punkt 16.1 zu führen und regelmäßig zum 01.04. und 01.10. vorzulegen.

Zur Gewährleistung der Aufsichtspflicht müssen immer zwei Kindertagespflegepersonen anwesend sein, wenn mehr als fünf Kinder betreut werden. Die einzelnen Kinder müssen vertraglich und pädagogisch einer Kindertagespflegeperson zugeordnet werden. Gewährleistet werden muss, dass die Kinder immer in derselben Gruppenzusammensetzung betreut werden.

Die Vertretung einer Kindertagespflegeperson muss über eine Eignung und Qualifikation zur Kindertagespflege verfügen, ebenso über eine gültige Pflegeerlaubnis des Amtes für Jugend, Schule und Sport.

Die vertragliche und pädagogische Zuordnung des einzelnen Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss gewährleistet sein (§ 22 Abs. 4 KiBiz). Bei mehr als neun Verträgen ist jeder Betreuungsvereinbarung immer ein aktueller Belegungsstundenplan beizufügen. Dies gilt auch für Kindertagespflegepersonen, die eine Vertretung wahrnehmen oder Pausenzeiten in Großtagespflegestellen abdecken. Bei 10 oder mehr Kindern gleichzeitig findet § 45 SGB VIII (Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung) Anwendung.

16.3 Großtagespflege mit angestellten Kindertagespflegepersonen

Ein anerkannter Träger der Kinder- und Jugendhilfe kann mindestens zwei, maximal drei Kindertagespflegepersonen für eine Großtagespflegestelle einstellen. Voraussetzung hierfür ist, dass ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für Schule, Jugend und Sport besteht und die vertragliche Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson sichergestellt ist. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann Anstellungsträger auch sein, wer die Qualifikationsvoraussetzungen nach §22 Abs. 2 Satz 3 Nummer 1 oder Nummer 2 KiBiz erfüllt. Weitere Voraussetzungen sind in diesen Fällen, dass ebenso ein Kooperationsvertrag mit dem Amt für Jugend, Schule und Sport besteht, dieser auch die Vorgaben des §8a Abs. 4 SGB VIII erfüllt und dass die vertragliche und pädagogische Zuordnung jedes einzelnen Kindes zu einer Kindertagespflegeperson gewährleistet ist. Jede angestellte Kindertagespflegeperson und auch eine Vertretungskraft für Pausen und Urlaub benötigt eine Pflegeerlaubnis gemäß §43 SGB VIII für fünf fremde gleichzeitig anwesende Kinder, die vom Amt für Jugend, Schule und Sport ausgestellt wurde.

Die angestellte Kindertagespflegeperson muss ihren gemäß §23 Abs. 2 SGB VIII gegebenen Anspruch auf eine laufende Geldleistung gegenüber dem Amt für Jugend, Schule und Sport an den Träger oder Arbeitgeber abtreten.

Die endgültige Entscheidung, ob eine Großtagespflegestelle mit angestellten Kindertagespflegepersonen eingerichtet wird, obliegt dem Amt für Jugend, Schule und Sport im Rahmen der Jugendhilfeplanung.

Zwischen der Fachstelle Kindertagespflege des Amtes für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden und dem Träger von Kindertagespflegestellen muss ein Kooperationsvertrag geschlossen werden (vgl. §22 KiBiz). Der Kooperationsvertrag beinhaltet die nachfolgenden Regelungen:

Aufgaben und Verpflichtungen der Fachberatungsstelle:

- Vermittlung von Kindern in Kindertagespflegestellen
- Fachliche Beratung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse
- Fortbildungsangebote
- Mindestens zwei Hausbesuche im Jahr

Aufgaben und Verpflichtungen der Kindertagespflegeperson / des Trägers:

- Übermittlung von allgemeinen Informationen zu den Betreuungsverhältnissen
- Regelmäßige Übermittlung des Belegungsplans
- Wahrnehmung von Fortbildungsangeboten nach rechtlichen Vorgaben
- Wahrheitsgemäße Weitergabe von wichtigen Informationen an die Fachberatung
- Mitwirkungspflicht nach §8a SGB VIII
- Vorhalten eines pädagogischen Konzeptes
- Handeln nach den gültigen Richtlinien zur Gestaltung der Kindertagespflege in Hilden

Die genannten Punkte werden innerhalb des Kooperationsvertrages genau definiert. Für die Zusammenarbeit der Fachberatung und der angestellten Kindertagespflegeperson ist der Abschluss des Kooperationsvertrages mit dem Träger die Voraussetzung, ebenso für die Zahlung der laufenden Geldleistung.

Für die Einhaltung der Pausenzeiten bei Kindertagespflegepersonen in Anstellungsverhältnissen sind Ruhepausen nach § 4 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Es muss eine geeignete dritte Kindertagespflegeperson mit Pflegeerlaubnis hinzugezogen werden. Die Pausenzeiten können nicht durch eine unausgebildete Kraft abgedeckt werden, auch hierfür ist eine Qualifizierung als Kindertagespflegeperson notwendig. Es dürfen auch nicht zwei oder drei wechselnde Kindertagespflegepersonen sein, sondern nur eine

dritte, die ebenfalls namentlich zugeordnet ist. Diese darf maximal acht Verträge mit Eltern abschließen.

Der gesetzlich festgelegte Mindestlohn (aktuell 9,60 €) darf nicht unterschritten werden und ein Urlaubsanspruch muss festgeschrieben werden.

17. Räumliche Voraussetzungen für die Pflegeerlaubnis

Die zur Kindertagespflege genutzten Wohnräume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.

17.1 Räumliche Voraussetzungen für Einzelpersonen

Mindeststandard für die genutzten Räume ist eine Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie eine Schlafgelegenheit für jedes Kind. Die genutzten Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein.

Die genutzte Küche muss ausreichend groß sein und die Möglichkeit zur Essenszubereitung, Kühlung und Frischhaltung bieten. Es müssen kindersichere Abstellflächen für Putz- und Reinigungsmittel, sowie Abstellflächen für Spielmaterial vorhanden sein.

Die Sanitärausstattung muss mindestens aus einem normalen WC, Töpfchen oder Toilettenaufsatz, einem sicheren Wickelplatz, einem Kinderwaschbecken oder sicheren Erhöhungen bestehen. Nach Möglichkeit sollte eine Bade- oder Duscheinrichtung vorhanden sein; mindestens aber eine Waschgelegenheit in unmittelbarer Nähe des Wickelplatzes.

Es ist darauf zu achten, dass die Kinder im Schlafbereich möglichst selbstständig das Bett verlassen können. (Beispiel: bodennahe Schlaflandschaft).

Es muss eine ausreichend große Außenspielfläche mit Spielgeräten, Bewegungsfläche und Sandbereich angeboten werden (z.B. Garten, Terrasse) oder eine Grünanlage fußläufig erreichbar sein.

Telefonanschluss, 1.-Hilfe-Kasten und Brandmelder müssen vorhanden sein.

Die Kindertagespflege kann durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson mit gültiger Pflegeerlaubnis im eigenen Haushalt oder in anderen, angemieteten geeigneten Räumlichkeiten erfolgen. Die Räumlichkeiten werden durch die Fachstelle Kindertagespflege des Amtes für Jugend, Schule und Sport abgenommen und regelmäßig überprüft. Bei angemieteten Räumlichkeiten ist eine Nutzungsänderung notwendig, diese muss über das Bauamt erfolgen. Für die Tätigkeit in angemieteten oder im Eigentum befindlichen Räumen ist die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) erforderlich.

17.2 Räumliche Voraussetzungen für die Großtagespflege

Die Kindertagespflege erfolgt in

- angemieteten Räumlichkeiten (Nutzungsänderung erforderlich, siehe 17.1)
- nicht privat genutztem Eigentum der Kindertagespflegeperson
- nicht genutzten Räumlichkeiten von Tageseinrichtungen für Kinder
- geeigneten betrieblichen Räumlichkeiten

Die zur Kindertagespflege genutzten Räume müssen alters- und kindgerecht eingerichtet, sicher zu nutzen sein und eine der betreuten Kinderzahl angemessene Größe haben.

Zusätzliche Mindeststandards für die genutzten Räume:

Für jedes Kind sollte nach Möglichkeit 6 qm, davon 3,5 qm Spiel-, Aufenthalts- und Essfläche sowie 2,5 qm Schlaffläche, vorhanden sein. Alle Räume müssen gut belichtet, gut zu beheizen (mit fußwarmem Boden) und zu belüften sein. Nach Möglichkeit sollen sie ebenerdig (barrierefrei, kein Keller, kein Dachgeschoss) sein. Im Übrigen gelten die räumlichen Bestimmungen gemäß 17.1. dieser Richtlinien.

Die Genehmigung zur Nutzung von Räumen als Großtagespflegestelle ist abhängig von der Abnahme durch das Bauaufsichtsamt und das Gesundheitsamt. Die Zustimmung des Vermieters bzw. des/der Eigentümer/s(-gemeinschaft) muss vorliegen. Für Großtagespflegepersonen im Angestelltenverhältnis muss ein geeigneter Pausenraum zur Verfügung stehen.

18. Persönliche Eignung und Qualifizierung für die Kindertagespflege

Die Kindertagespflege ist eine Betreuungsform, die gemäß §24 SGB VIII die Förderung des Kindes gleichrangig neben der Betreuung in einer Kindertagesstätte anbietet. Gleichsam wie die Kindertagesstätten, werden auch an die Kindertagespflege hohe Anforderungen an die Qualität der Betreuung gestellt.

Vor der Aufnahme der Tätigkeit als Kindertagespflegeperson müssen diese auf Eignung durch das Amt für Jugend, Schule und Sport überprüft werden. Diese Eignungsüberprüfung ist nachvollziehbar, transparent und verständlich zu dokumentieren.

18.1 Kriterien für die persönliche Eignung als Kindertagespflegeperson

Die Eignung gemäß § 43 SGB VIII der Kindertagespflegeperson ist Voraussetzung zur Ausübung einer Tagespflegetätigkeit. Die Eignungsüberprüfung (persönliche Eignung, Eignung der Räume, Haustiere, Beratung, Antragstellung, Vermittlung) findet durch die Fachberatung des Amtes für Jugend, Schule und Sport statt, ihr wird stattgegeben, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Sie muss sich durch ihre Persönlichkeit/ ihren Charakter, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern/ Sorgeberechtigten, der Fachberatung und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,
- über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen (siehe Punkt 17.),
- die erfolgreiche Teilnahme an einem Qualifizierungskurs gemäß Punkt 18.2 ist Grundvoraussetzung. Weiterhin muss eine Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an Maßnahmen zur tätigkeitsbezogenen Fort- und Weiterbildung oder Seminaren vorhanden sein,
- die Kindertagespflegeperson muss über einen Schulabschluss verfügen,
- sie muss mindestens 21 Jahre alt sein,
- die Kindertagespflegeperson muss psychisch und physisch gesund sein und soll in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben,
- die Kindertagespflegeperson muss nachweisen, dass sie über einen von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität gegen Masern verfügt,
- für die Betreuung von Kindern mit Behinderung oder Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, ist eine besondere Eignung erforderlich,
- es dürfen keine Vorstrafen vorhanden sein.

Die Überprüfung der Eignung obliegt dem Amt für Jugend, Schule und Sport. Diese ist schriftlich zu dokumentieren.

18.2 Qualifizierung

Das Fachstelle Kindertagespflege ermöglicht der Kindertagespflegeperson die Teilnahme an Qualifizierungskursen nach § 21 KiBiz. Kindertagespflegepersonen sollen über vertiefende

Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben haben oder in anderer Weise nachgewiesen haben (§23 Abs. 3 SGBVIII i.V.m. §21 Abs. 1 KiBiz).

18.2.1 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen bis zum 31.07.2022

Die nachfolgenden Regelungen zur Qualifizierung gelten im Übergang zum QHB (vgl. Pkt. 18.2.2). Sollte die gesetzlich festgelegte Übergangsfrist sich verlängern (aktuell 31.07.2022), ist dies für die vorliegenden Richtlinien entsprechend anzupassen.

Sofern Kindertagespflegepersonen nicht sozialpädagogische Fachkräfte mit Praxiserfahrung in der Betreuung von Kindern sind, sollen sie über eine Qualifikation auf der Grundlage eines wissenschaftlich entwickelten Lehrplans verfügen, der inhaltlich und nach zeitlichem Umfang dem Standard des DJI-Curriculums entspricht. Die Qualifizierung umfasst 160 Stunden. Das erforderliche Praktikum (20 Std./Woche an 4-5 Tagen) im Rahmen der Qualifizierungsmaßnahme kann in einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden.

Bis 31.07.2022 ergibt sich für bestimmte Berufsgruppen (z.B. Erzieher/in, Kinderpfleger/in, Sozialpädagogen/in, Sozialarbeiter/in) grundsätzlich als Basis zur Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis eine verkürzte Ausbildung von 80 Stunden.

Wer bis zum 31.07.2022 Kinder mit nachgewiesenem Inklusionsbedarf betreut, benötigt als Voraussetzung für die Zuzahlung in der laufenden Geldleistung eine mindestens begonnene spezifische Zusatzqualifizierung eines zertifizierten Anbieters von mindestens 100 Stunden. Es gilt ein fachlicher Standard mit folgenden Themen:

- Menschenbild – Sichtweisen und Haltungen
- Verhaltensprobleme bei Kindern mit Behinderung
- Personenkreis: Menschen mit Behinderung
- Situation der Familie mit einem behinderten Kind
- Kooperationspartner der Familien mit einem Kind mit Behinderung – Netzwerk
- Supervision (Richtlinien treten erst später in Kraft)

18.2.2 Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen ab dem 01.08.2022

Ab dem 01.08.2022 ist die Basis für die Grundqualifikation der Pflegeerlaubnis das Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB). Die Qualifizierung umfasst 300 Stunden. Das erforderliche Praktikum (40 Stunden in einer Kindertageseinrichtung und 40 Stunden in einer Kindertagespflegestelle), kann in einer Hildener Kindertageseinrichtung und einer Hildener Kindertagespflegestelle absolviert werden. Ab 01.08.2022 ist keine Verkürzung der Grundqualifikation (300 Stunden) mehr möglich. Bei entsprechender Berufserfahrung kann von dem erforderlichen Praktikum in einer Kindertageseinrichtung (40 Stunden) abgesehen werden. Eine Berufserfahrung wird grundsätzlich angenommen, bei einer Tätigkeit als pädagogische Fachkraft in einer Kindertageseinrichtung von zwei Jahren in den letzten fünf Jahren.

Ab 01.08.2022 ist bei Betreuung von Kindern mit nachgewiesenem Inklusionsbedarf entweder eine zusätzliche Qualifikation (heilpädagogische Qualifikation oder gleichwertig) oder eine auf das QHB folgende Aufbauqualifizierung von mindestens 100 Stunden erforderlich. Fachliche Themen können Punkt 18.2.1 entnommen werden.

18.2.3 Anschlussqualifizierung (QHB+)

Die Anschlussqualifizierung (160+) umfasst insgesamt 140 Unterrichtseinheiten, die grundlegend der tätigkeitsbegleitenden Grundqualifizierung nach dem QHB folgen.

Kindertagespflegepersonen müssen an der Qualifizierung nach dem DJI-Curriculum oder vergleichbar mit dem Umfang von mindestens 160 Unterrichtseinheiten teilgenommen haben, um an der Anschlussqualifizierung teilnehmen zu können.

18.2.4 Zusatzqualifizierung „Inklusion in der Kindertagespflege“

Für die Betreuung von Kindern mit Behinderung, oder mit einer drohenden Behinderung, welche durch einen Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, ist die Teilnahme an der Zusatzqualifikation „Inklusion in der Kindertagespflege“ empfehlenswert und Voraussetzung für die Zahlungen einer erhöhten laufenden Geldleistung gemäß Punkt 13.3. dieser Richtlinien. Die Zusatzqualifikation zur Betreuung von Kindern mit Inklusionsbedarf umfasst insgesamt 100 Stunden. Bei Kindertagespflegepersonen, die zusätzlich über eine heilpädagogische Ausbildung verfügen, ist eine Zusatzqualifizierung nicht erforderlich. Hierzu zählen staatlich anerkannte Heilpädagog*innen, staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger*innen und Heilerziehungshelfer*innen.

18.2.5 Praktikum in der Qualifizierung

In der Kindertagespflege muss im Zuge der Qualifizierung ein Praktikum absolviert werden, dies kann bei ausgebildeten Mentor*innen absolviert werden. Der Praktikumsumfang richtet sich nach den Anforderungen der Qualifizierung. Ein Praktikum ist frühzeitig beim Amt für Jugend, Schule und Sport anzumelden und abzustimmen. Es gilt die gültige Praktikumsvereinbarung des Amtes für Jugend, Schule und Sport. Bei der Suche nach einer geeigneten Praktikumsstelle bietet die Fachberatung Kindertagespflege Unterstützung an.

18.3 Fort- und Weiterbildungen

Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit werden über die Qualifizierung hinaus erforderliche Fortbildungen angeboten und finanziert, sofern eine Betreuungsvereinbarung zwischen der Kindertagespflegeperson und dem Amt für Jugend, Schule und Sport der Stadt Hilden besteht.

Kindertagespflegepersonen müssen die Bereitschaft haben, sich stetig fort- und weiterzubilden. Es sind 60 Fortbildungspunkte in 5 Jahren nachzuweisen, ein Fortbildungspunkt entspricht 45 Minuten. Interessen und Bedarfe an Fortbildungen können in Gesprächen mit der Fachberatung Kindertagespflege beraten werden.

19. Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege sind erforderliche Unterlagen der Fachberatung vorzulegen:

- Bewerber*innenbogen
- Schulabschluss
- Erweitertes Führungszeugnis der Kindertagespflegepersonen und der volljährigen, im Haushalt lebenden Angehörigen
- Selbstauskunftsbogen über mögliche Straffälligkeiten der Kindertagespflegepersonen und der volljährigen, im Haushalt lebenden Angehörigen
- Gesundheitsatteste aller Familienangehörigen
- Geeignete Qualifikation
- Unterschriebene Kinderschutzvereinbarung
- Nachweis über einen aktuellen Erste-Hilfe-Kurs
- Nachweis über einen gültigen Masernschutz
- Hygienebelehrung
- Einverständniserklärung des Vermieters
- Datenschutzentbindung
- Ggf. Dokumentation Hund

Für die Neuerteilung der Pflegeerlaubnis müssen Kindertagespflegepersonen einen schriftlichen Antrag stellen und die erforderlichen Unterlagen einbringen. Die Prüfung erfolgt durch das Amt für Jugend, Schule und Sport.

20. Versagung und Rücknahme der Pflegeerlaubnis

Erfüllt eine Person die Eignungskriterien nach §23, §43 SGB VIII und gemäß diesen Richtlinien für die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson nicht, kann keine Pflegeerlaubnis erteilt werden. Kommt die Fachberatung des Amtes für Jugend, Schule und Sport zu dem Ergebnis, dass eine Erteilung der Erlaubnis nicht durchgeführt werden kann, ist ein ablehnender Bescheid zu erlassen.

Die Eignung der Kindertagespflegeperson wird regelmäßig von der Fachberatung überprüft. Entstehen nach Aufnahme der Kindertagespflegetätigkeit Zweifel an der Eignung einer Kindertagespflegeperson oder liegen Anhaltspunkte für eine Nicht-Eignung im Sinne dieser Richtlinien vor, leitet das Amt für Jugend, Schule und Sport einen Beratungs- und Entwicklungsprozess ein. Die für die Eignungsprüfung und mögliche Entscheidung zur Nicht-Eignung wesentlichen Beobachtungen, Tatsachen und Bewertungen werden dokumentiert. Kommt das Amt für Jugend, Schule und Sport nach Prüfung zu dem Ergebnis, dass die Eignung nicht mehr besteht, so wird die Kindertagespflegeerlaubnis nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§§ 45, 47, 48 SGB X) aufgehoben.

Mangelnder Impfschutz im Sinne des Masernschutzgesetzes und des Infektionsschutzgesetzes kann ebenfalls zum Entzug der Pflegeerlaubnis führen.

V Weitere Vereinbarungen

21. Datenschutz

Nach §35 Abs. 1 SGB I liegt ein Anspruch darauf, dass die eine Person betreffenden personenbezogenen Daten von den Leistungsträgern nicht unbefugt verarbeitet werden dürfen. Die Wahrung des Sozialgeheimnisses umfasst die Verpflichtung, auch innerhalb des Leistungsträgers die Sicherstellung der Sozialdaten vor dem Zugang von Unbefugten zu gewährleisten und diese auch nur an Befugte weiterzugeben.

In der Kindertagespflege werden erforderliche personenbezogene Daten nach den Vorgaben des SGB VIII und des KiBiz erhoben, verarbeitet und weitergegeben. Betreffend sind hierbei Name des Kindes, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, vorrangige Familiensprache, sowie Name und Anschrift der Sorgeberechtigten.

22. Ausnahmeregelungen

In besonders begründeten Einzelfällen kann von diesen Richtlinien abgewichen werden.

23. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.08.2022 in Kraft.